



STRAFRECHTSSKRIPT

Für Anwarter*innen

INHALT

Zusammengefasstes Skript zum Vorbereiten und Lernen fur die schriftliche und mundliche Prufung.

Hr. Demski

Ersteller

INHALTSVERZEICHNIS

Einführung in das Strafrecht.....	4
Definition und Zweck von Strafe	4
Die Grundsätze des Strafrechts	5
Ablauf eines Strafverfahrens und Legalbezeichnung	5
Geltungsbereich des deutschen Strafrechtes	6
Das Territorialitätsprinzip.....	6
Das Flaggenprinzip	6
Das Aktive Personalitätsprinzip.....	6
Der Weltrechtsgrundsatz	7
Den Grundsatz der stellvertretenden Strafrechtspflege.....	7
Was ist eine Straftat?	7
Der Tatbestand.....	8
Vorsatz und Fahrlässigkeit.....	8
Die Rechtswidrigkeit.....	8
Die Schuld.....	9
Der Versuch einer Straftat.....	10
Die Täterschaft und Teilnahme	10
Arten von Delikten/Verbrechen und Vergehen	10
Die Strafanzeige und der Strafantrag.....	11
Die Beteiligten im Strafverfahren.....	11
Die Struktur der Strafverfolgungsbehörden.....	12
Das Ermittlungsverfahren	13
Polizeiliche Aufgaben im Ermittlungsverfahren	13
Die Ermittlungsmaßnahmen der Ermittlungsbehörde.....	14
Der Untersuchungshaftbefehl.....	15
Die Haftprüfung.....	16
Die Haftverschonung.....	16
Die Haftbeschwerde.....	16
Das Regelverfahren (Anklageverfahren)	17
Das Strafbefehlsverfahren.....	17
Die Einstellung im Ermittlungsverfahren	18

Die Verfolgungsverjährung.....	19
Die Aktenführung bei der Ermittlungsbehörde.....	19
Die Handakte.....	20
Die Doppelakten.....	21
Andere Sonderhefte.....	21
Die Zustellung von Urteilen und Beschlüssen an die Ermittlungsbehörde.....	22
Der Aufbau und die Struktur des Amtsgerichts Tiergarten.....	23
Häufigste Verfahrensarten beim AG.....	24
Zuständigkeit des Amtsgerichtes.....	24
Das Zwischenverfahren.....	25
Entscheidungen des Richters bei Ds/Ls Verfahren.....	25
Entscheidungen des Richters bei Cs Verfahren.....	26
Die Einstellung im Zwischenverfahren.....	26
Die Ehrenamtlichen Richter (Schöffen).....	27
Der Ablauf einer Hauptverhandlung.....	28
Die Verständigung gem. § 257c StPO.....	29
Das Protokoll im Strafrecht.....	29
Protokoll-Arten.....	30
Entscheidungen in der Hauptverhandlung.....	31
Die weiteren Entscheidungen aus der Hauptverhandlung.....	32
Die unterschiedlichen Haftarten.....	33
Die Rechtsfolgen nach dem StGB.....	33
Die Bewährung.....	34
Die Rechtsmittel aus dem Strafprozess.....	35
Besonderheiten.....	36
UdG Zuständigkeit.....	37
Rechtskraft bzgl. Entscheidungen Landgericht.....	37
Rechtskraft bzgl. Entscheidungen Kammergericht.....	38
Die Nebenklage.....	39
Die Vermögensabschöpfung.....	39
Die Adhäsionsklage.....	40
Das Bereitschaftsgericht und das beschleunigte Verfahren.....	41
Die Privatklage.....	42

Das Owi-Verfahren	43
Das Bußgeldverfahren	43
Das schriftliche Beschlussverfahren	44
Das Erziehungshaftverfahren	45
Das Jugendverfahren	46
Zuständigkeit im Jugendverfahren	46
Die Jugendgerichtshilfe	47
Besonderheiten im Jugendverfahren	48
Das vereinfachte Jugendverfahren	49
Rechtsfolgen nach dem JGG	49
Die Bewährung bei Jugendlichen	50
Das Landgericht	51
Zuständigkeit des Landgerichts	51
Das Beschwerdeverfahren	52
Das Protokoll beim Landgericht	53
Die Maßregeln der Besserung und Sicherung	54
Die Führungsaufsicht	55
Die Strafvollstreckungskammern	56
Kammer Verfahren nach § 78b Nr. 1 GVG	57
Einzelrichter Verfahren gem. § 78b Nr. 2 GVG	57
Sonderbereich StVK Entscheidungen nach § 109ff StVollzG	58
Das Kammergericht	59
Besonderheiten beim Kammergericht	60
Registerzeichen	60
Die Strafvollstreckung	61
Die Vollstreckungsbehörde und ihre Zuständigkeit	61
Voraussetzung für die Vollstreckung	61
Strafausstand und Strafaufschub	62
Die Vollstreckungsverjährung	62
Der Vollstreckungshaftbefehl	63
Das Fahrverbot/ der Entzug der Fahrerlaubnis	63
Die Bildung einer Gesamtstrafe	64

Aussetzung des Strafrestes	65
Zurückstellung der Strafe gem. § § 35, 36 BtMG	66
Das Gnadenverfahren	66
Das Vollstreckungsheft.....	67
Aufgaben der Geschäftsstelle	68
Kosten im Strafrecht.....	72

EINFÜHRUNG IN DAS STRAFRECHT

Definition und Zweck von Strafe

Definition

Die Strafe besitzt keine genaue Definition. Im Sinne des Strafrechts ist die Strafe ein Übel, das einer Person, also unseren Täter, für ihr eigenes strafbares Handeln von der Gesellschaft auferlegt wird. Es wird ein sozialetischer Tadel als Unwerturteil mit der Person verbunden.

Dabei haben wir unterschiedliche Strafzwecke welche im Vordergrund stehen.

1. Resozialisierung

Der oberste Strafzweck des deutschen Strafrechts und somit auch der Hauptstrafzweck. Dabei möchten wir die Verurteilten Personen so gut wie möglich in unsere Gesellschaft wiedereingliedern und einbinden.

2. Generalprävention

Diese dient zur Abschreckung der Allgemeinheit. Damit jeder Bürger des Landes mitbekommt, dass man eine Strafe bekommt, wenn man eine Straftat begeht und diese daher unterlässt.

3. Spezialprävention

Ein weiterer wichtiger Zweck des Strafrechts. Diese bedeutet, dass wir Täter vor erneuten Straftaten abschrecken wollen.

4. Schutz der Allgemeinheit

Ein weiterer Zweck ist natürlich dieser, dass wir das allgemeine Volk vor Straftaten schützen wollen. Besonders bei Wiederholungstäter wird eine härtere Strafe von Nöten sein.

5. Herstellung des Rechtsfriedens

Hiermit möchten wir den Rechtsfrieden zwischen Opfer und Täter herstellen. Dazu gibt es unterschiedliche Möglichkeiten.

DIE GRUNDSÄTZE DES STRAFRECHTS

Neben den Zwecken welche das Strafrecht verfolgt, gibt es auch **allgemeine Grundsätze** an die das Strafrecht gebunden ist. So lautet der **oberste Grundsatz** keine Strafe ohne das Gesetz. Demnach kann nur bestraft werden was auch strafbar ist laut StGB. Dies ist im Art. 103 Abs. 2 GG verankert.

Ein weiterer Grundsatz lautet keine Strafe ohne Schuld. Dieser ergibt sich aus der dreistufigen Prüfung der Straftat. Sobald keine Schuld festgestellt wird gibt es auch keine Strafe.

Das Verbot der Doppelverfolgung zeigt an, dass jede Person wegen einer Straftat nur einmal verfolgt werden darf. So ist bei Personen welche bereits rechtskräftig freigesprochen wurden eine erneute Verfolgungsaufnahme nach erneuten stichhaltigen Beweisen unzulässig. Es gilt Art. 103 Abs. 3 GG. Wir sprechen dann vom sogenannten Strafklageverbrauch.

Einer der bekanntesten Grundsätze ist der **in dubio pro reo**, also Im Zweifel für den Angeklagten. Dies bedeutet, dass wir als Gericht den Täter eine Straftat nachweisen müssen. Sobald wir nicht zu der Überzeugung kommen oder Zweifel an der Schuld haben, so sind Täter freizusprechen. Über das gesamte Verfahren gilt immer die Unschuldsvermutung!

ABLAUF EINES STRAFVERFAHRENS UND LEGALBEZEICHNUNG

Natürlich steht am Anfang immer die Straftat. Dabei gilt, dass die Ermittlungsbehörde natürlich erst ermittelt, sobald sie **Kenntnis von der Straftat** erlangt. Sobald sie Kenntnis hat leitet sie das **Ermittlungsverfahren** ein. In diesem Verfahren werden unsere **Täter*innen zum Beschuldigten**. Sobald das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist und die Ermittlungsbehörde öffentliche Klage erhebt, so wechseln wir in **das Zwischenverfahren**. Auch unser **Beschuldigter wird nun zum Angeschuldigten**. Sobald das Verfahren eröffnet wird befinden wir uns im **Hauptverfahren**. Nun sprechen wir das erste Mal von dem **Angeklagten**. Auch in einen **eventuellen Rechtsmittelverfahren** sprechen wir immer noch

von dem **Angeklagten**. Sobald das Hauptverfahren/ Rechtsmittelverfahren beendet ist, befinden wir uns im **Vollstreckungsverfahren**. Hier sprechen wir von dem **Verurteilten**.

Die Legal Bezeichnung ergibt sich aus dem **§ 157 StPO**. ACHTUNG: Der Täter ist keine Legalbezeichnung!!

GELTUNGSBEREICH DES DEUTSCHEN STRAFRECHTES

Das deutsche Strafrecht gilt natürlich generell innerhalb des Landes. Es gibt jedoch auch Ausnahmen und Besonderheiten, wann das deutsche Strafrecht greift.

Das Territorialitätsprinzip

- Dieses ist anzuwenden auf alle Taten im Inland, wobei die Staatsangehörigkeit keine Rolle spielt. Inlandstaten sind im § 9 StGB geregelt.

Beispiel:

Tötet ein Italiener einen Spanier in Berlin, so ist deutsches Strafrecht anwendbar. Wird ein Gift verabreicht und das Opfer verstirbt erst in Deutschland, so handelt es sich ebenfalls um eine Inlandstat.

Das Flaggenprinzip

- Gem. § 4 StGB ist bei einer Tat auf einem Schiff oder Luftfahrzeug, welches die Bundesflagge führt, begangen worden, so kann deutsches Strafrecht angewandt werden. Es wird wie eine Inlandstat behandelt und ist somit auch unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Beispiel:

Auf einer unter deutschen Flagge fahrendem Schiff, wird eine Russin von einem Amerikaner beraubt.

Das Aktive Personalitätsprinzip

- Wird eine Tat im Ausland von einem deutschen Täter begangen, so kann deutsches Strafrecht angewandt werden, wenn die Tat am Tatort auch unter Strafe steht. § 7 StGB gibt Auskunft dabei grenzt § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB alles noch ein.

Beispiel:

Vergewaltigt ein deutscher Urlauber in der Türkei eine amerikanische Urlauberin, so ist deutsches Strafrecht anwendbar, da die Vergewaltigung auch in der Türkei unter Strafe steht.

Der Weltrechtsgrundsatz

- Dieser Grundsatz greift bei Straftaten gegen gemeinsame anerkannte Rechtsgüter. So zum Beispiel bei einem Sprengstoffverbrechen. § 5 StGB greift, wenn inländische Rechtsgüter verletzt oder gefährdet werden.

Den Grundsatz der stellvertretenden Strafrechtspflege

- Wenn eine Straftat im Ausland begangen wird, eine ausländische Staatsgewalt zuständig wäre, jedoch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Durchsetzung gehindert ist, kann deutsches Strafrecht angewandt werden. Dazu gilt natürlich, dass die Tat auch am Tatort unter Strafe steht.

Beispiel:

Tötet ein Marokkaner in Algerien einen englischen Urlauber und flieht anschließend nach Deutschland, so kann er, wenn er hier aufgegriffen wird und von keiner Seite ein Auslieferungsgesuch gestellt wird, nach deutschem Strafrecht verurteilt werden, da die Tötung eines Menschen auch in Algerien strafbar ist.

WAS IST EINE STRAFTAT?

Zuerst muss man sich im Klaren darüber sein, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn sie gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Somit ist eine Straftat eine rechtswidrige, schuldhafteste Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes erfüllt, das als Ahndung eine Strafe vorsieht. Um eine Straftat als Straftat zu deklarieren erfolgt eine dreistufige Prüfung. Diese besteht immer aus Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld. Fehlt es an einem Merkmal so liegt keine Straftat vor.

DER TATBESTAND

Beim Tatbestand wird in objektiven und subjektiven Tatbestand unterschieden:

Dabei bezieht sich der objektive Tatbestand auf das äußere Erscheinungsbild der Tat. Dies bedeutet ob der Diebstahl auch wirklich ein Diebstahl wie im Gesetz beschrieben ist.

Der subjektive Tatbestand bezieht sich dabei auf die Vorstellungswelt der/des Täters/in. Dies bedeutet wollte unser/e Täter/in stehlen. Dabei muss man das Handeln zusätzlich unterscheiden.

Vorsatz und Fahrlässigkeit

1. Dabei gilt beim vorsätzlichen Handeln (§ 15 StGB) das sogenannte „Wissen und wollen“. Dies bedeutet begeht ein Täter einen gewollten Diebstahl, so weiß er auch das dieser strafbar ist.

2. Beim fahrlässigen Handeln ist es eher eine objektive Pflichtwidrigkeit oder eine objektive Verletzung der Sorgfaltspflicht. Dabei steht das Wissen im Vordergrund aber nicht das wollen. Dies bedeutet, wenn ein Täter einen Autounfall baut an dem er schuld ist, sein Beifahrer sich dabei den Arm bricht so sprechen wir von einem fahrlässigen Handeln. Unser Täter weiß was passieren kann, wenn er zu schnell fährt, er möchte aber eigentlich seinen Beifahrer nicht verletzen. Auch hier gilt § 15 StGB, dabei muss eine Fahrlässigkeit nach dem Gesetz strafbar sein.

Eine Besonderheit beim Tatbestand bildet der Mord nach § 211 StGB. Denn beim Mord müssen die Mordmerkmale zusätzlich erfüllt sein. Mordmerkmale sind: Heimtücke, Planung und niedere Beweggründe. Erst dann spricht man auch vom Mord. (Alles andere wäre Totschlag)

DIE RECHTSWIDRIGKEIT

Bei der Rechtswidrigkeit wird geprüft ob die Tat rechtswidrig ist. Dabei gibt es Faktoren die eine Tat nicht rechtswidrig machen. Zu allererst muss die Tat Tatbestandsmäßig laut Gesetz sein. Es darf kein Rechtfertigungsgrund vorliegen.

Rechtfertigungsgründen können folgende sein:

1. Die Notwehr (§ 32 StGB):
Bedeutet ich wehre eine Gefahr für Leib und Leben gegen mich ab.
2. Die Nothilfe:
Bedeutet ich wehre eine Gefahr für Leib und Leben gegen eine andere Person ab.
3. Der Notstand:
Hier wird unterschieden in den Rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) und den Entschuldigten Notstand (§ 35 StGB)

Rechtfertigender Notstand:

Ein Kind ist bei 35 Grad im Auto eingeschlossen, so wäre es legitim die Scheibe des Autos einzuschlagen. Demnach würde man sich keiner Sachbeschädigung strafbar machen.

Entschuldigter Notstand:

Eine achtköpfige Familie lebt auf der Straße. Damit der jüngste von Ihnen nicht verhungert, begeht die Mutter einen Ladendiebstahl um die Versorgung zu gewährleisten.

Wenn eine Person ein Rechtfertigungsgrund anwendet (wie z. B. Notwehr, Nothilfe oder Notstand), so gilt bei der Durchführung jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durchgehend. Ein weiterer Rechtfertigungsgrund den jeder kennt, ist die Einwilligung des Geschädigten. Das passiert in der Praxis bei Arztbesuchen, Operationen, Tätowierer oder auch beim Friseur.

Eine Besonderheit bildet der § 127 StPO, dass sogenannte "Jedermannsrecht". Auch hier gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

DIE SCHULD

In der Regel sagt man sobald Tatbestand und Rechtswidrigkeit vorliegen, so liegt auch eine Schuld vor. Dennoch gibt es Gründe welche die Schuld ausschließen können. Dazu zählt die Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB). Diese bedeutet das unser Täter nicht schuldig ist, aufgrund von psychischer Erkrankung oder Bewusstseinsstörung. Zu der Schuldunfähigkeit als Abgrenzung gibt es die verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB). Hierbei wird die Strafe gemildert, wenn beim Täter die Fähigkeit das Unrecht der Tat einzusehen vorliegt. Ein weiterer Schuldausschließungsgrund ist die Strafmündigkeit. Diese liegt in Deutschland derzeit bei 14 Jahren. Somit sind alle Täter unter 14 Jahre Strafunmündig und können somit nicht verfolgt werden. (§ 19 StGB)

Beispiel Vollrausch:

Paul betrinkt sich komplett in der Bar um seine Ex-Freundin zu vergessen. Dabei rempelt ihn ein anderer Gast der Bar ausversehen an. Paul schlägt diesen Gast von hinten zu Boden ehe er überwältigt wird.

In diesem Beispiel ist Paul bezüglich der gefährlichen Körperverletzung Schuldunfähig aufgrund des betrunkenen Zustandes. Jedoch macht er sich des sogenannten Vollrausches (§ 323a StGB) schuldig, weil er bewusst sich betrunken hat.

DER VERSUCH EINER STRAFTAT

Was passiert, wenn ich zwar den Gedanken habe jemanden umzubringen und mir schon eine Waffe gekauft habe aber dann doch nicht abdrücken kann?

Hier sprechen wir über den sogenannten Versuch. Diesen finden wir ab den §§ 22 ff StGB. Dabei gibt dieser an, dass bei einem Verbrechen der Versuch stets strafbar ist. Bei einem Vergehen muss das Gesetz diesen ausdrücklich unter Strafe stellen. Dabei kann der Versuch gem. § 23 Abs. 2 StGB milder bestraft werden als die vollendete Tat. Selbstverständlich kann ich vom Versuch zurücktreten, wenn ich die Vollendung doch nicht möchte. Sobald ich diese freiwillig aufgebe oder verhindere so werde ich nicht bestraft (§ 24 Abs. 1 S. 1 StGB).

DIE TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME

Eine weitere Abgrenzung erfolgt auch bei den Tätern. Hier wird nämlich zwischen Täterschaft und Teilnahme unterschieden.

- Dabei gibt § 25 StGB Auskunft darüber wer genau Täter ist. Dabei finden wir in Abs. 2 den sogenannten Mittäter. Also begeht eine Gruppe von Personen eine Straftat, so wird jeder als Täter bestraft, denn sie haben gemeinschaftlich die Tat begangen.
- Ein Anstifter ist gem. § 26 StGB eine Person welche ein Täter zu der begangenen Straftat angestiftet hat. Ein Anstifter wird auch als Täter bestraft.
- Ein Gehilfe ist gem. § 27 StGB eine Person welche bei der Straftat Hilfe leistet ohne diese zu begehen. Hier sagt Abs. 2 deutlich das die Strafe sich nach der Strafandrohung des Täters richtet, jedoch abgemildert wird.

ARTEN VON DELIKTEN/VERBRECHEN UND VERGEHEN

Im Groben unterscheidet man zwischen Officialdelikte und Antragsdelikte. Dabei werden die Officialdelikte von Amts wegen schon verfolgt, die Antragsdelikte jedoch nur auf Strafantrag. Weitere Deliktsarten können sein: Begehungsdelikte, Unterlassungsdelikte, Erfolgsdelikte, Tätigkeitsdelikte. Dabei spiegelt eine Tat häufig mehrere Deliktsarten wider. Eine Tat wird zusätzlich noch als Verbrechen oder Vergehen eingestuft. Dabei gibt § 12 StGB die Auskunft darüber um was es sich handelt. So ist die Mindeststrafandrohung ausschlaggebend dafür, ob es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt.

§ 12 Abs. 1 StGB bedeutet Verbrechen, wenn die Mindeststrafe ein Jahr Freiheitsstrafe oder darüber vorsieht.

§ 12 Abs. 2 StGB bedeutet Vergehen, wenn die Mindeststrafe weniger als ein Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorsieht.

DIE STRAFANZEIGE UND DER STRAFANTRAG

Anzeige ist raus! Der wohl beliebteste Satz in Deutschland. Doch selbst hier müssen wir zwischen der reinen Strafanzeige und den sogenannten Strafantrag unterscheiden.

Strafanzeige:

Der wohl klassische Fall den es gibt. Es wird eingebrochen und ich rufe die Polizei an. Die Polizei kommt vorbei, nimmt alles auf und man kann mündlich Strafanzeige gegen Unbekannt stellen. Wenn einem der Täter bekannt ist, wie der Nachbar, der mich neulich wieder beleidigte, ist die Strafanzeige natürlich gegen meinen Nachbarn. Sobald Anzeige erstattet wurde, kann diese nicht wieder zurückgenommen werden. Die Ermittlungsbehörde muss dabei den Sachverhalt erforschen und Be- sowie Entlastende Beweise sichern. (§ 158 StPO)

Strafantrag:

Der Strafantrag ist ein wenig anders als die Anzeige. Den Strafantrag stellt man bei Antragsdelikten, wie zum Beispiel Hausfriedensbruch oder Beleidigung. Der Strafantrag kann jederzeit zurückgenommen werden anders als die Anzeige. Hierbei wird die Ermittlungsbehörde nur auf Antrag tätig. Stellt sich heraus, dass das öffentliche Interesse vorliegt, so muss von Amts wegen ermittelt werden, dann spielt auch der Antrag keine Rolle. Damit könnte die Ermittlungsbehörde auch entgegen des Willens des Geschädigten ermitteln. (§ 158 StPO)

DIE BETEILIGTEN IM STRAFVERFAHREN

Es wird zwischen Hauptbeteiligten und Nebenbeteiligten unterschieden.

Die Hauptbeteiligten im Strafverfahren sind:

1. Die Staatsanwaltschaft
2. Beschuldigte und Verteidiger*innen
3. Nebenkläger*innen
4. Privatkläger*innen
5. Verletz*innen und seine/ihre Beistände.

Die Nebenbeteiligten im Strafverfahren sind:

1. Die Finanzbehörde,
2. Die Verwaltungsbehörde,
3. Die Jugendgerichtshilfe,
4. Der/Die Erziehungsberechtigte,
5. Die/Der gesetzliche Vertreter/in

Nicht dazu gehören:

Das Gericht, Zeuge*innen, Sachverständig*innen, Die Polizei sowie der/die Ermittlungsrichter/in

DIE STRUKTUR DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

Anordnungen und die Organisation der Strafverfolgungsbehörden ist in der **OrgStA** geregelt. Nach **§ 141 GVG** soll bei jedem Gericht eine Staatsanwaltschaft vorhanden sein. In Berlin wurde dies zentralisiert in Moabit mithilfe der Zuweisungsverordnung.

Strafverfolgungsbehörden		
Amtsanwaltschaft	Staatsanwaltschaft	Generalstaatsanwaltschaft
Die AA ist für Alltagskriminalität welche Schäden bis 2.500 EUR beinhalten, sowie für Verkehrsstrafsachen zuständig. Hinzu kommen die besonders beschleunigten Verfahren sowie Wirtschaftsstraftaten.	Die StA ist die größte Strafverfolgungsbehörde die wir haben. Sie hat mehrere Bereiche. So gibt es die Buchstabenabteilungen, welche allgemeine Straftaten (Wald- und Wiesendelikte) bearbeiten. Die Organisierte Kriminalität (O.K.), Wirtschaftsstraftaten, Jugendstraftaten, Spezialabteilungen (bei Kapitalverbrechen usw.) und die Strafvollstreckung.	Die GenStA ist in mehrere Abteilungen aufgeteilt, welche unterschiedliche Gebiete bearbeiten. So ist die Abteilung 17 für den Staatsschutz und die Terrorismusbekämpfung zuständig. Die Abteilung 15 kümmert sich um die internationalen Fahndungen. In Abteilung 12 und 16 werden Beschwerden und Revisionen bearbeitet.
Registerführung		
Wird mit einer vierstelligen Ziffer vor dem Registerzeichen gebildet. Die Behördenkennzahl ist die 3.	Wird mit einer dreistelligen Ziffer vor dem Registerzeichen gebildet. Behördenkennzahl ist hier die 2.	Bei der GenStA ist die Behördenkennzahl die 1. Hier gibt es

Weitere Registerzeichen sind Js, UJs, AR, Js-Owi.		viele Registerzeichen wie: AR, EV, OJs, SRs, StV, Zs, HEs usw.
Beispiel- AZ		
3042 Js 155/23	272 Js 155/23	121 SRs 2/24
3041 UJs 5/24	273 UJs 5/24	121 AR 7/23
3031 AR 2/23	234 AR 1/24	121 OJs 5/24

DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN

Polizeiliche Aufgaben im Ermittlungsverfahren

Die Polizei ist der sogenannte „verlängerte Arm“ der Staatsanwaltschaft. Die Polizei ermittelt im Auftrag der Staatsanwaltschaft und hat dabei einige Aufgaben. Diese finden wir in den **§§ 163 ff StPO**. So hat die Polizei generell die Pflicht die Wahrheit zu erforschen. Dafür dürfen sie alle Behörden um Auskunft ersuchen, wenn Gefahr im Verzug sein sollte sogar zu verlangen. Sie sollen Ermittlungen jeder Art vornehmen soweit gesetzlich dies nicht anders geregelt wird.

§ 163a StPO ist die Vernehmung des Beschuldigten:

Dabei muss dieser vor Ende der Ermittlungen vernommen werden. In einfachen Sachen genügt es ihm die Gelegenheit zu geben sich schriftlich zu äußern. Beschuldigte müssen der Ladung der Staatsanwaltschaft Folge leisten.

§ 163b StPO sind die Maßnahmen zur Identitätsfeststellung:

Dabei kann die Polizei jemanden welcher einer Straftat verdächtig ist festhalten um die Identität festzustellen. Allerdings nur, wenn diese sich schwer feststellen lässt oder es erhebliche Schwierigkeiten dabei auftreten. Dabei darf die Polizei auch die Durchsuchung der Person und der mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen sind zulässig.

§ 163c StPO ist die Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung:

Dort ist geregelt wie lange die Freiheitsentziehung dauern darf. Diese liegt gem. Abs. 2 bei nicht länger als zwölf Stunden.

§ 163 f StPO ist die Längerfristige Observation:

Hier darf die Polizei bei tatsächliche Anhaltspunkte Täter durchgehend länger als 24 Stunden beobachten.
--

Auch in nachfolgenden Paragraphen sind noch einige Aufgaben und Berechtigungen der Polizei zu finden.

Die Ermittlungsmaßnahmen der Ermittlungsbehörde

Neben den Polizeilichen Aufgaben kann die Staatsanwaltschaft auch **eigene Ermittlungsmaßnahmen** treffen. Diese sind ab **§§ 94 ff StPO**.

So spricht **§ 94 StPO** von der Sicherstellung und Beschlagnahme. Dies bedeutet: alles was für die Straftat als Beweismittel in Betracht kommt, wird sichergestellt. Die Sicherstellung ist dabei die freiwillige Herausgabe des Beschuldigten an die Ermittlungsbehörden. Die Beschlagnahme erfolgt sollte kein Einverständnis der Herausgabe des Gegenstandes geben. Dabei gibt es immer eine sogenannte Herausgabepflicht (§ 95 StPO). Diese bedeutet, wenn der beschlagnahmte Gegenstand nicht eingezogen wird, so ist er auf Antrag wieder herauszugeben an den Besitzer. Dabei gibt es Gegenstände, welche nicht beschlagnahmt werden können. Bei den in § 97 Abs. 1 Nr. 1 – 3 StPO genannten Sachen gilt ein Beschlagnahmeverbot.

Nach § 98a StPO gibt es die Rasterfahndung. Hier entsteht die klassische Wahlbildlichtvorlage. Wenn ein Beschuldigter festgenommen wird, führt die Polizei eine erkennungsdienstliche Maßnahme durch. Das bedeutet sie nehmen Fingerabdrücke, machen Fotos und nehmen weitere relevanten körperliche Merkmale auf. Dabei erfolgt dies manchmal vor Ort (mobile EDV-Station) und manchmal erst bei der GeSa (Gefangenessammelstelle). Sollte eine Straftat von erheblicher Bedeutung nach den Nummern des § 98a Abs. 1 StPO vorliegen, kann man die Rasterfahndung nutzen um anhand von Beschreibungen des Täters, eine Person zu identifizieren.

Gem. § 100a StPO die Telefon-Kommunikation Überwachung (TKÜ). Also die Ermittlungsbehörde zapft das Mobilgerät an und liest Chats mit oder hört bei Anrufen mit. **Gem. § 100b StPO** die Online Durchsuchung, wo online Server durchsucht werden um beispielsweise Seiten mit kinderpornographischem Inhalt aufzuspüren. **Gem. § 100c StPO** die akustische Wohnraumüberwachung, wo die Wohnung mit den klassischen Wanzen versehen wird, um Gespräche aufzunehmen und mitzuhören. Dabei gilt, dass man nach **§ 100d StPO** die Kernbereiche der privaten Lebensgestaltung nicht überwachen darf.

Gem. § 102 StPO die Durchsuchung von Wohnungen, Immobilien, Autos usw. Die Ermittlungsbehörde kann bei Verdacht, zur Beweissicherung, einen Durchsuchungsbefehl beantragen.

Gem. § 110a StPO der verdeckte Ermittler. Ganz wie in Film und Serie wird ein Polizist in eine „Bande“ eingeschleust unter falschen Namen um Ermittlungen durchzuführen. Dabei bekommt der verdeckte Ermittler für seinen Einsatz, eine Legende. In dieser steht seine Identität usw. unter der er ermittelt drin.

Eine der wichtigsten Ermittlungsmaßnahmen ist der Untersuchungshaftbefehl nach **§ 112 StPO**.

WICHTIG: Sowohl der Durchsuchungsbeschluss als auch der Untersuchungshaftbefehl, müssen von einem Richter erlassen werden! Die Ermittlungsbehörde beantragt diese nur! Das liegt daran, dass beide Beschlüsse in die Grundrechte der Person eingreifen. Der Durchsuchungsbeschluss in die Unverletzlichkeit der Wohnung, der Haftbefehl in die Freiheit der Person.

Der Untersuchungshaftbefehl

Der Untersuchungshaftbefehl ist eine der wichtigsten Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft. Dieser kann nicht nur im Ermittlungsverfahren, sondern auch noch im Zwischenverfahren oder Hauptverfahren erlassen werden. Dabei bildet der **§ 112 StPO** die formale Voraussetzung des Haftbefehls. So muss ein **dringender Tatverdacht**, sowie ein **Haftgrund** vorliegen. Zudem gilt der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**.

Haftgründe sind: Fluchtgefahr, Verdunklungsgefahr, Wiederholungsgefahr oder ist flüchtig.

Der Inhalt des Haftbefehls ergibt sich aus **§ 114 StPO**. So muss der Beschuldigte, die Tat, sowie die anzuwendenden Strafvorschriften, der Haftgrund und die Tatsache aus der sich der dringende Tatverdacht ergibt, angegeben sein. Auch kann die Haft beschränkt werden gem. **§ 119 StPO**. So kann das Gericht zur Abwehr von z. B. Fluchtgefahr die Haft einschränken. TKÜ, Besuchskontrolle, Gesprächsüberwachung oder Trennung von Mittätern sind dann der Regelfall. Die Briefkontrolle kann auch angeordnet werden. Dann wird sowohl die eingehende als auch die ausgehende Post von Inhaftiert*innen überprüft.

Die Untersuchungshaft darf nicht länger als sechs Monate gehen (§ 121 Abs. 1 StPO). Im Einzelfall muss nach **§ 122 StPO** das Kammergericht prüfen, ob die Untersuchungshaft aufrecht erhalten bleibt. Die Prüfung muss dann alle drei Monate wiederholt werden. So saßen beispielsweise die Angeklagten

bei den Roker-Prozessen, mit dem Mord im Wettbüro mehr als fünfeinhalb Jahre in Untersuchungshaft.

DIE HAFTPRÜFUNG

Die Haftprüfung bezieht sich auf die **aktuellen Haftumstände**. Mit diesem Rechtsmittel möchte man erreichen, dass der **Haftbefehl aufgehoben** oder **man von der Haft verschont wird**.

Dabei wird in einem **Haftprüfungstermin** gesondert über die Haftverhältnisse entschieden. Dieser Termin muss innerhalb von zwei Wochen ab Antrag stattfinden (**vgl. § 118 Abs. 5 StPO**). Neben einer Haftprüfung ist die Haftbeschwerde (als weiteres Rechtsmittel) unzulässig.

DIE HAFTVERSCHONUNG

Nach mündlicher Prüfung des Haftbefehls, kann der Richter die **Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls** beschließen. Im Regelfall ergeht mit der Haftverschonung eine **Meldeauflage bei Polizei oder Gericht**. Auch könnte man den Beschuldigten von der Haft verschonen unter Anrechnung einer Sicherheitsleistung (Kaution).

Sollte der Beschuldigte sich nicht an seine Auflagen halten, so wird der Vollzug des bereits bestehenden Haftbefehls angeordnet und die Haftverschonung wird aufgehoben (**vgl. § 116 Abs. 4 StPO**).

DIE HAFTBESCHWERDE

Die Haftbeschwerde richtet sich nicht gegen die Haftumstände (wie die Haftprüfung), sondern **gegen die Zulassungsvoraussetzungen des Haftbefehls beim Erlass**.

Somit muss geprüft werden ob der Haftbefehl rechtmäßig ergangen ist. **Diese Prüfung übernimmt das Rechtsmittelgericht**.

DAS REGELVERFAHREN (ANKLAGEVERFAHREN)

Sollte die Ermittlungsbehörde **öffentliche Klage erheben**, so beschließt sie das gem. **§ 170 Abs. 1 StPO**. Sie muss die öffentliche Klage bei dem jeweiligen zuständigen Gericht einreichen. Sie hat die Möglichkeit die öffentliche Klage vor dem Einzelrichter, dem Schöffengericht, bei der großen Strafkammer oder vor einem Strafsenat zu erheben. Dabei ist auch der Inhalt einer Anklageschrift gesetzlich geregelt.

§ 200 StPO bildet den sogenannten Anklagesatz.

Dieser besteht aus:

1. Bezeichnung der Person
2. Beschreibung der Straftat
3. Tatzeit und – ort
4. Tatbestandsmerkmale
5. Anzuwendende Strafvorschrift

Was noch in der Anklage drin steht:

1. Angabe der Beweismittel
2. Wesentliche Ergebnisse der Ermittlungen
3. Bezeichnung des Gerichts
4. Antrag auf die Eröffnung des Hauptverfahrens (**§ 199 Abs. 2 S. 1 StPO**)

DAS STRAFBEFEHLSVERFAHREN

Ein besonderes Verfahren bildet das Strafbefehlsverfahren. Formal ist es ein **rein schriftliches Verfahren**, wobei die Ermittlungsbehörde ein schriftliches „Urteil“ beantragt.

Voraussetzung § 407 StPO; § 79 JGG:

1. Es muss sich um ein Vergehen handeln.
2. Die Zuständigkeit obliegt dem Amtsgericht. Bei der Beantragung gilt die Zuständigkeit des Einzelrichters.
3. Es muss ein schriftlicher Antrag der Ermittlungsbehörde gestellt werden.
4. Das Strafbefehlsverfahren geht nur gegen Erwachsene und Heranwachsende.

Inhalt § 409 StPO:

1. Hier sind Angaben der Person,
2. Tatbezeichnung,
3. Tatort und – zeit,
4. Angewandte Vorschriften,
5. Beweismittel

Was den Strafbefehl so besonders macht ist, dass auch die **Rechtsfolge** inhaltlich in diesem genannt wird. So steht im Strafbefehl schon eine „Strafe“ drin. Des Weiteren ist auch die Rechtsbehelfsbelehrung Bestandteil des Strafbefehls.

Man weicht mit diesem rein schriftlichen Verfahren vom Regelverfahren ab. Es erfolgt keine Anhörung des Beschuldigten im Verfahren (**wobei § 163a StPO unberührt bleibt**). Es gibt keine Anklageschrift in dem Sinne. Somit kann die Sache auch nicht eröffnet werden und demnach gibt es im Standard Strafbefehlsverfahren keine Hauptverhandlung.

DIE EINSTELLUNG IM ERMITTLUNGSVERFAHREN

Sollte die Ermittlungsbehörde **keine öffentliche Klage** erheben, so stellt sie das Verfahren nach **§ 170 Abs. 2 StPO** ein. Ein Einstellungsbescheid erfolgt gem. § 171 StPO. Sollte der Antragssteller welcher auch Verletzter der Tat ist, den Einstellungsbescheid bekommen, so kann er binnen zwei Wochen Beschwerde einlegen. Sollte er dies machen so kann er binnen einem Monat nach der Bekanntmachung, eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Das alles nennt man **Klageerzwingungsverfahren**. Für diese Verfahren ist das Kammergericht zuständig.

Die Einstellung des Verfahrens erfolgt nach dem **Opportunitätsprinzip**. Dies bedeutet man trifft eine Entscheidung zum Wohle des Verfahrens, damit dies nicht allzu viele Ressourcen aufbraucht.

Die Einstellung wird grob in **vorläufige** und **endgültige** Einstellungen unterschieden. Die Wirkungen der vorläufigen Einstellung auf das Verfahren sind: Hemmung der Verjährung und die jederzeitige Wiederaufnahme des Verfahrens. Bei einer endgültigen Einstellung ist das Verfahren auch endgültig erledigt.

Vorläufige Einstellungsarten:

1. § 153a Abs. 1 StPO = Das Absehen der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen
2. § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO = Die Teileinstellung bei mehreren Taten
3. § 154f StPO = Die Einstellung bei vorübergehenden Verfahrenshindernissen.

Endgültige Einstellungsarten:

1. § 153 Abs. 1 StPO = Das Absehen der Verfolgung bei Geringfügigkeit
2. § 153a Abs. 1 S. 5 StPO = Das Absehen der Verfolgung, wenn die
 1. Auflagen und Weisungen erfüllt wurden
 2. § 153b Abs. 1 StPO = Das Absehen der Verfolgung bei möglichem Absehen von Strafe
 3. § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO = Die Teileinstellung bei mehreren Taten
 4. § 154a Abs. 1 StPO = Die Beschränkung der Verfolgung
 5. § 154b Abs. 1 StPO = Das Absehen der Verfolgung bei Auslieferung und Ausweisung

DIE VERFOLGUNGSVERJÄHRUNG

Jedes Delikt hat ein „MHD“. Dies bedeutet man kann nicht alle Straftaten ewig verfolgen. Um das zu kennzeichnen gibt es die sogenannte **absolute Verfolgungsverjährung**.

Diese berechnet sich wie folgt:

Grundlage ist die **Maximale Strafandrohung** nach dem Gesetz. Sofern man diese hat, gibt **§ 78 Abs. 3 StGB** Auskunft darüber wie lange die **einfache Verjährungsfrist** ist. Hierbei muss man die richtige Nummer beachten. Um die **absolute Verfolgungsverjährung** zu berechnen, benötigt man **§ 78c Abs. 3 S. 2 StGB**. Diese ermittelt sich aus dem **doppelten** der einfachen Verfolgungsverjährung.

Beispiel:

Dieter hat einen Diebstahl nach § 242 Abs. 1 StGB begonnen.

Wie lange muss Dieter untertauchen um nicht mehr verfolgt zu werden? Begründen Sie mithilfe der Rechtsnorm.

Die Maximale Strafandrohung gem. § 242 Abs. 1 StGB sind fünf Jahre. Demnach beträgt die einfache Verjährung nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB fünf Jahre. Dies ist durch § 78c Abs. 3 S. 2 StGB zu doppeln, daher sind es zehn Jahre die Dieter untertauchen muss.

Wenn **keine Maximale Strafandrohung** im Gesetz steht (*nicht unter Jahr/e*), so muss man **§ 38 Abs. 2 StGB** beachten. Dieser legt die zeitige Freiheitsstrafe auf fünfzehn Jahre fest. Dies ist dann immer die Maximale Strafandrohung.

Nur alleine der Mord verjährt nach § 78 Abs. 2 StGB nie.

DIE AKTENFÜHRUNG BEI DER ERMITTLUNGSBEHÖRDE

Die im § 3 Aktenordnung (AktO) geregelten Grundsätze der Aktenführung gelten auch im Strafverfahren. Dort ist die Staatsanwaltschaft aktenführende Behörde. Besonderheit bei der Ermittlungsbehörde ist das Führen von Handakten (§ 41 Abs. 4 AktO).

Die Handakte

Werden die Akten dem Gericht vorgelegt oder an andere Stellen versandt, sind Handakten anzulegen. *Diese haben den Charakter eines Retents.* Zu den Handakten sind die den internen Dienst betreffenden – die Schuld- und Straffrage nicht berührenden – Schriftstücke zu nehmen.

Nur den internen Dienst betreffen vor allem:

1. Bearbeitungsnotizen
2. Verfügungsentwürfe
3. der Schriftwechsel mit vorgesetzten Behörden über die Sachbehandlung
4. Berichtsaufträge
5. Berichte
6. die Dienstaufsicht betreffende Verfügungen der Dienstvorgesetzten
7. Verfügungen (einschließlich etwaiger Stellungnahmen) zur Vorlage der persönlichen Dienstaufsichtsbeschwerden an den Hauptabteilungsleiter
8. vertraulich behandelnder Anfragen der Verfassungsschutzbehörden
9. MEStA – Vorgangsliste
10. ZStV – Handaktenbelege
11. Verfügungen, die Zuständigkeitsfragen betreffen oder rechtliche Würdigungen von den das Verfahren abgebenden Spezialabteilungen enthalten

Um den Hauptverhandlungstermin in einem Strafverfahren vorbereiten und wahrnehmen zu können, benötigt der Sitzungsvertreter (Staats-/Anwalt oder Referendar) eine Handakte, da sich die Akte bei Gericht befindet.

Diese enthält neben den o.g. Schriftstücken alle wesentlichen **Abschriften aus der Akte**, die den Verfahrensablauf dokumentieren.

Wenn die Anzahl der zu den Handakten zu nehmenden Ablichtungen der Schriftstücke 50 Blatt übersteigt, ist für diese Ablichtungen ein sogenannter **Bearbeitungsband zu den Handakten** (kurz: **BAB HA**) anzulegen, der, wie die Handakten, in einem beigefarbigem Band zu führen ist.

Sind bereits **Doppelakten** angelegt worden, wird im Regelfall die Notwendigkeit, einen Bearbeitungsband zu den Handakten anzulegen, entfallen, da für die Wahrnehmung der Sitzungsvertretung die Doppelakten zur Verfügung stehen.

Nach Einleitung der Vollstreckung ist der BAB HA zu vernichten!

Die Doppelakten

Im Interesse des **Beschleunigungsgebotes** (insbesondere in Haft- oder Beschwerdesachen) sind in geeigneten Fällen Doppelakten (§4 Abs.2 AktO) als vollständige doppelte Akten anzulegen, damit diese u. U. anstelle der anderweitig benötigten Originalakten für bestimmte Ermittlungshandlungen zur Verfügung stehen. Weiterhin können Doppelakten auch zur Gewährung der **Akteneinsicht** an Verteidiger oder Geschädigte angelegt werden, damit die Akten durch die Akteneinsichten nicht unnötig blockiert werden. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Doppelakten im Laufe des Verfahrens aktualisiert werden, im Original enthaltene Dokumente durch Ablichtungen ersetzt werden. In der Praxis ist es häufig anzutreffen, dass Doppelakten mit anderen Bezeichnungen versehen werden (z.B. Haftband, Beschwerdeband, Akteneinsichtsband usw.).

Diese Bezeichnungen sind nicht zulässig!

Andere Sonderhefte

Bei umfangreichen Verfahren kann es zweckmäßig sein, in Sonderheften bestimmte Schriftstücke, die den gleichen Gegenstand betreffen, zusammenzufassen, um die Akten oder das Vollstreckungsheft übersichtlicher zu gestalten.

Auf dem Umschlag des Sonderheftes ist anzugeben, um welche Art Sonderheft es sich handelt.

Hier einige Beispiele für Sonderhefte:

1. Sonderheft „Fallakten“
2. Sonderheft „Beweismittel“
3. Sonderheft „Durchsuchungen“
4. Sonderheft „Zustellungen“

Im Regelfall werden Sonderhefte als Aktenbestandteil ebenfalls in regulären Aktendeckeln geführt, es können jedoch bei Bedarf auch Stehordner oder der Umschlag „AU 55“ (**Registermitteilungsheft**) verwendet werden. **Für jeden Beschuldigten ist ein gesondertes Registermitteilungsheft anzulegen!**

Dieser Umschlag wird auch für Gutachten verwendet.

Die letztgenannten Sonderhefte sind oftmals von der Akteneinsicht ausgeschlossen und können so **getrennt von der Akte verwahrt** werden (oftmals vorübergehend in der Handakte).

DIE ZUSTELLUNG VON URTEILEN UND BESCHLÜSSEN AN DIE ERMITTLUNGSBEHÖRDE

Wird der Staatsanwaltschaft auf Verfügung des/ -der Vorsitzenden ein Urteil oder ein Beschluss gemäß **§ 41 StPO** durch Vorlage der Akten zugestellt, bescheinigt die Geschäftsstelle auf der **Urschrift der Entscheidung** den Tag, an dem sie bei ihr eingegangen ist (*Nr. 159 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren*).

Dies gilt insbesondere für **Beschlüsse**, die mit einem befristeten Rechtsmittel angefochten werden können:

1. die **bedingte Entlassung** oder ihre Ablehnung gemäß § 57 StGB,
2. den **Widerruf einer bedingten Strafaussetzung** oder seine Ablehnung gemäß § 56 f StGB,
3. die Bildung einer **Gesamtstrafe** oder die Zurückweisung eines entsprechenden Antrages,
4. die **Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens** abweichend von den in der Anklageschrift gestellten Anträgen betreffen.

Übersendet das Gericht einen der vorstehend genannten Beschlüsse zunächst per **Telefax**, so ist der **Eingang auf dem Telefax zu bescheinigen**. Geht später zusätzlich das Original in der Akte ein, ist auf dem **Telefax ein Hinweis auf das Original** (Band, Blatt d. A.), auf dem Original ein Hinweis auf das bereits vorher eingegangene Telefax (Band, Blatt d. A.) anzubringen.

Die Zustellung wird mit dem Tag des Eingangs auf der Geschäftsstelle wirksam und nicht erst dann, wenn die Akten dem/ der für die weitere Bearbeitung zuständigen Mitarbeiter/ Mitarbeiterin vorgelegt werden.

Sollte der Eingang der Entscheidung auf der gemeinsamen Briefannahmestelle erfolgen, wird die Zustellung ab dem Tag des Eingangs dort wirksam.

Der Zustellvermerk muss auf der Urschrift des Urteils oder Beschlusses lauten:

Zur Zustellung eingegangen am ...

Staatsanwaltschaft Berlin

Unterschrift

Unterschrift

Abteilungsleiter_in

Dienstbezeichnung des/der ESB

Urschrift des Urteils in diesem Sinne ist allein die bei den Akten befindliche, mit Gründen versehene und vom Richter/ von der Richterin oder von den Richtern namentlich unterzeichnete Entscheidung. Nur die Zustellung einer solchen Urkunde setzt gemäß § 345 Abs. 1 S. 2 StPO die Frist für die

Rechtsmittelbegründung in Lauf. Beschlüsse über den Straferlass von Jugendstrafe sind nicht mit einem Zustellungsvermerk zu versehen, da sie nicht anfechtbar sind (§ 59 Abs. 4 i. V. m. § 26a JGG).

DER AUFBAU UND DIE STRUKTUR DES AMTSGERICHTS TIERGARTEN

Das Amtsgericht Tiergarten ist in fünf Fachbereichen unterteilt.

Jeder dieser Fachbereiche wird von **Fachbereichsleiter*innen (Richteramt)** sowie **Fachbereichsmanager*innen (mittlerer Dienst)** geführt. Diese verwalten den Fachbereich, treffen Änderungen in Arbeitsweisen oder Weisen Teamübergreifende Vertretungseinsätze an. Jeder Fachbereich besteht aus unterschiedlich vielen Serviceteams/Serviceeinheiten. Jedes Serviceteam hat **Teamleiter*innen (Richteramt)** und **Teammanager*innen (mittlerer Dienst)**. Diese organisieren das Team, teilen die Vertretung ein, erstellen die Wochenpläne mit den Protokolleinsätzen und setzen die Weisungen der Fachbereichsleiter um. Somit besteht jedes Serviceteam/Serviceeinheit aus mehreren Abteilungen welche jeweils mit Richtern und UdG's besetzt sind.

Jeder Fachbereich beschäftigt sich mit anderen Delikten/ Straftaten.

Der Fachbereich V ist beim Standort Moabit zu finden und zusätzlich auch am Bereitschaftsgericht am Tempelhofer Damm (T-Damm).

Wann welcher Fachbereich für eine Straftat zuständig ist, hängt von den folgenden Faktoren ab:

- Alter
- Straferwartung
- Delikt

Übersicht der Fachbereiche (Stand 2026)

FB	Fachbereich I	Fachbereich II	Fachbereich III	Fachbereich IV	Fachbereich V
Def.	Allgemeines Strafrecht	Allgemeines Strafrecht sowie BtM	Verkehr- und Wirtschaftssachen	Jugendsachen	Ermittlungsrichter T-Damm Privatklagen
Inhalt	Wald- und Wiesendelikte	Wald- und Wiesendelikte sowie Betäubungsmittel	Vom einfachen Verkehrsunfall bis hin zur Steuerhinterziehung	Verfehlung von Jugendlichen, Heranwachsenden	Schnellgericht, Kindervernehmungen, Haftbefehle

Häufigste Verfahrensarten beim AG

Das Verfahren vor dem Einzelrichter (Ds):

- Voraussetzung dafür liefert der § 25 GVG. Somit ist ein Einzelrichter als Strafrichter zuständig, wenn keine Straferwartung von mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe vorliegt (§ 25 Nr. 2 GVG) oder es sich um ein Vergehen im Wege der Privatklage handelt (§ 25 Nr. 1 GVG).

Das Verfahren vor dem Schöffengericht (Ls):

- Voraussetzung hierfür ist der § 28 GVG. Das Schöffengericht ist demnach zuständig, wenn der Einzelrichter nicht zuständig ist. Dabei muss die Straferwartung zwischen zwei und vier Jahren Freiheitsstrafe liegen. Die Begründung dieser Zuständigkeit ist in den § 25 Nr. 2 i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG zu finden.

Das Strafbefehlsverfahren (Cs):

- Hier stehen die Voraussetzungen im § 407 Abs. 1 S. 1 StPO. Demnach muss das Amtsgericht zuständig sein, es muss sich um ein Vergehen handeln und bedarf einen schriftlichen Antrag der Ermittlungsbehörde. Das Strafbefehlsverfahren ist ein rein schriftliches Verfahren, bis zur Rechtsbehelfseinlegung. Zudem darf der Angeschuldigte kein Jugendlicher sein (§ 79 Abs. 1 JGG)

einzelne richterliche Anordnungen (Gs):

- Zuständig sind hier die Ermittlungsrichter*innen gemäß § 162 StPO. Einzelne richterliche Anordnungen können beispielsweise sein: Durchsuchungsbefehl für eine Wohnung, Prüfung auf Erlass eines Haftbefehls, Zustimmung zur Einstellung.

Zuständigkeit des Amtsgerichtes

Die Zuständigkeit des Amtsgerichtes in Strafsachen ergibt sich aus dem **§ 24 Abs. 1 Nr. 1 - 3 GVG**.

Das Amtsgericht ist zuständig, wenn

- **nicht** das Landgericht oder das Oberlandesgericht zuständig sind
- die Straferwartung **nicht mehr als** vier Jahren Freiheitsstrafe beträgt
- wenn es sich um **keine** Unterbringung handelt

DAS ZWISCHENVERFAHREN

Das Zwischenverfahren dient dem Richter dazu, hinreichenden Tatverdacht festzustellen. Je nachdem ob dieser festgestellt wird, gibt es eine Entscheidung die der Richter trifft.

Dabei sieht die Arbeit eines UdG`s, nach Eingang der Akte wie folgt aus:

- Präsentieren
- Zuständigkeit prüfen
- Richtervorlage

Nach erstmaliger Aktenvorlage an den Richter, verfügt dieser in Anklageverfahren immer zuerst die Anklagezustellung. Diese erfolgt zur Einhaltung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG).

Auch im Zwischenverfahren ist eine jederzeitige Einstellung möglich.

Entscheidungen des Richters bei Ds/Ls Verfahren

Die Eröffnung der Hauptverhandlung:

- Stellt der Richter einen hinreichenden Tatverdacht fest, so eröffnet er das Hauptverfahren (**§ 203 StPO**). Die Entscheidung der Eröffnung erfolgt mittels Beschlusses, welcher nicht anfechtbar ist (**§ 210 Abs. 1 StPO**). Der Eröffnungsbeschluss muss immer zugestellt werden (**§ 215 Abs. 1 S. 1 StPO**) und zwar spätestens mit der Ladung. Dabei muss auch immer die Ladungsfrist eingehalten werden! (**§ 217 Abs. 1 StPO**)

Die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens:

- Wenn der Richter keinen hinreichenden Tatverdacht feststellt oder andere Rechtsgründe sprechen gegen eine Eröffnung, so lehnt er diese mittels Beschlusses ab (**§ 204 StPO**). Das bedeutet, dass die Ermittlungsbehörde nur eine erneute Anklage erheben kann, wenn sie neue Beweismittel hat oder neue Tatsachen aufgetreten sind. (**§ 211 StPO**). Die Entscheidung der Ablehnung kann mittels der sofortigen Beschwerde durch die Ermittlungsbehörde angefochten werden (**§ 210 Abs. 2 StPO**). Die Entscheidung über das Rechtsmittel obliegt dann dem Landgericht.

Entscheidungen des Richters bei Cs Verfahren

Erlass des Strafbefehls:

- Stellt der Richter den **hinreichenden Tatverdacht** fest, so erlässt diesen (§ 408 Abs. 3 S. 1 StPO). Dieser wird zugestellt und nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist rechtskräftig. **Sobald er rechtskräftig ist, steht er einem Urteil gleich (§ 410 Abs. 3 StPO).**

Ablehnung des Erlasses:

- Sollte der Richter jedoch **keinen hinreichenden Tatverdacht** feststellen, so lehnt er den Erlass ab (§ 408 Abs. 2 S. 1 StPO). Die Ablehnung dessen, steht dabei einer Nichteröffnung des Hauptverfahrens gleich (s. *Anklageverfahren*). Somit kann die Staatsanwaltschaft auch diese **Entscheidung** mittels der sofortigen Beschwerde **anfechten**.

Anberaumung einer Hauptverhandlung:

- Sollte der Richter bei der Prüfung des hinreichenden Tatverdachtes, **Bedenken haben ohne mündliche Verhandlung** zu entscheiden oder er möchte eine **andere Rechtsfolge verhängen**, so beraumt er eine Hauptverhandlung an (§ 408 Abs. 3 S. 2 StPO). Sobald diese Entscheidung getroffen wurde, geht **das schriftliche Verfahren in das mündliche Verfahren über**. Dabei muss immer der Strafbefehlsantrag (*ohne Rechtsfolgen*) mitsamt der Ladung zum Termin mitgeschickt werden (§ 408 Abs. 3 S. 3 StPO).

Die Einstellung im Zwischenverfahren

Auch im Zwischenverfahren, kann eingestellt werden. Hierbei gibt es auch vorläufige und endgültige Einstellungen.

Vorläufige Einstellung können sein:

- § 205 StPO vorläufige Einstellung bei vorübergehenden Verfahrenshindernissen
- § 153a Abs. 2 StPO vorläufige Einstellung gegen Auflage oder Weisung
- § 154 Abs. 2 StPO vorläufige Einstellung in Hinblick auf eine noch zu erwartende Strafe

Endgültige Einstellung können sein:

- § 206a StPO endgültige Einstellung bei einem absoluten Verfahrenshindernis
- § 153a StPO endgültige Einstellung nach Erledigung der Auflage oder Weisung
- § 153 Abs. 2 StPO endgültige Einstellung bei keinem öffentlichen Interesse
- § 154 StPO endgültige Einstellung in Hinblick auf eine schon rechtskräftige Strafe

Besonderheit Einstellung § 206a StPO

- Die Einstellung gem. § 206a StPO ist die einzige Einstellung gegen die Rechtsmittel möglich ist. Das Rechtsmittel ist hierbei die sofortige Beschwerde und kann von der Ermittlungsbehörde eingelegt werden.

DIE EHRENAMTLICHEN RICHTER (SCHÖFFEN)

Die Schöffen sind sogenannte Ehrenamtliche Richter.

Doch warum gibt es sowas?

Der Grund dafür ist einfach. Die Schöffen sind normale Leute aus der Gesellschaft, teilweise willkürlich ausgewählt. Sie sollen somit normalen Menschenverstand in die Verhandlung einbringen, denn der Richter sieht im Grunde ja nur seine Paragraphen. Somit werden "bürgerliche Gedanken" in die Verhandlung eingebracht und mehr der Mensch hinter dem Angeklagten gesehen.

Die Schöffen bekleiden dabei in der Verhandlung ein Richteramt. Das bedeutet, dass sie das gleiche Stimmrecht wie ein Richter haben. Dasselbe gilt auch für das Fragerecht inklusive der Urteilsfällung. Natürlich kann ein Schöffe nicht alleine ein Urteil fällen, es müssen sich dabei schon alle einig sein. Sollte dies nicht sein versucht man zu Verhandeln. Dabei diskutiert und debattiert man solange bis man zu einer Einigung gekommen ist. Natürlich kann eine einzelne Person überstimmt werden, im Sinne einer Mehrheit. Das bedeutet, wenn beide Schöffen sich einig sind und was anderes als der Richter verhängen würden, so wird der Richter überstimmt. Das Schöffenamt ist eine bürgerliche Pflicht. Das bedeutet, wenn ihr mal als Schöffe gelost werdet könnt ihr nicht nein sagen.

Nach § 31 GVG ist das Schöffenamt ein Ehrenamt, welches nur von deutschen bekleidet werden kann. Dabei muss man **mindestens 25 Jahre alt** sein und **nicht älter als 70 Jahre**. (§ 33 Nr. 1 und 2 GVG)

Natürlich gibt es Personen, welche das Amt nicht bekleiden können. (§ 32 GVG)

Auch gibt es gewisse Berufsgruppen, die dieses Amt nicht bekleiden. Dazu zählen gem. § 34 Abs. 1 GVG Politiker, der Bundeskanzler aber auch Beamte der Staatsanwaltschaft. Andere Berufsgruppen dürfen das Schöffenamt ablehnen wie Krankenschwestern, Ärzte usw. (§ 35 Nr. 3 GVG)

Sollte Anklage vor dem Schöffengericht erhoben werden so sitzt man als Angeklagter vor drei Richtern. Sollte die Sache einen größeren Umfang beanspruchen, so kann auch ein zweiter Berufsrichter hinzugezogen werden (**§ 29 Abs. 2 S. 1 GVG**). Man spricht dann von dem sogenannten erweiterten Schöffengericht.

DER ABLAUF EINER HAUPTVERHANDLUNG

Wie eine Hauptverhandlung im Strafrecht abläuft, ist auch gesetzlich festgelegt. Dabei gibt es nicht so viel Spielraum für die individuelle Gestaltung.

Der Ablauf ist in §§ 243 ff. StPO beschrieben.

1. So fängt die Hauptverhandlung mit dem Aufruf der Sache an (§ 243 Abs. 1 S. 1 StPO).
2. Anschließend wird die Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligter festgestellt (§ 243 Abs. 1 S. 2 StPO). Die Zeugen verlassen daraufhin den Sitzungssaal.
3. Denn zuerst wird der Angeklagte über seine Person und seine Persönlichen Verhältnisse befragt (§ 243 Abs. 2 S. 2 StPO). Hier werden auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten erörtert. Zu diesen Verhältnissen, gerade was das Einkommen angeht, darf der Angeklagte schweigen. Sollte er schweigen, so kann das Gericht das Einkommen schätzen, wenn es darauf ankäme.
4. Im Anschluss wird die Anklage verlesen (§ 243 Abs. 3 S. 1 StPO). Danach wird auch die Feststellung der Eröffnung getroffen. Somit weiß der Angeklagte er sitzt auch vor dem richtigen Spruchkörper.
5. Als nächstes wird festgestellt ob es eine Verständigung nach § 257c StPO gegeben hat (§ 243 Abs. 4 S. 1 StPO).
6. Nun folgt endlich nach Belehrung die Vernehmung des Angeklagten (§ 243 Abs. 5 S. 1 StPO).
7. Danach startet man in die Beweisaufnahme. Hier werden Zeugen vernommen, Urkunden verlesen und Beweismittel in Augenschein genommen (§ 244 Abs. 1 S. 1 StPO). In der Regel wird auch hier der Bundeszentralregisterauszug verlesen. Somit werden alle Vorstrafen mit in die Hauptverhandlung eingeführt (§ 243 Abs. 5 S. 5 und 6 StPO). Das Gesetz schreibt keinen festen Zeitpunkt sowie die Notwendigkeit vor. In der Praxis hat es sich durchgesetzt, die Vorstrafen vor Schließung der Beweisaufnahme zu verlesen.
8. Nach dieser Verlesung wird der Angeklagte befragt ob er noch Anträge stellen möchte. Sollte dies nicht der Fall sein so wird die Beweisaufnahme geschlossen (§257 Abs. 1 StPO).
9. Nach dem Schließen der Beweisaufnahme erhalten sowohl Staatsanwaltschaft als auch der Verteidiger das Wort zum Schlussantrag. (Schlussplädoyers) (§ 258 Abs. 1 StPO). Dies sind bloß Anträge und nicht die Entscheidung des Gerichts.
10. Der Angeklagte erhält immer vor Entscheidung des Gerichts das letzte Wort (§ 258 Abs. 2 StPO).
11. Im Anschluss erfolgen die Urteilsberatung und die Urteilsverkündung (§ 260 Abs. 1 StPO).

Die Verständigung gem. § 257c StPO

Eine Verständigung kommt nur in geeigneten Fällen zu tragen. **Sie setzt ein Schuldgeständnis voraus** (§ 257c II S. 2 StPO). Inhalt der Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen sein und andere zugrundeliegenden Erkenntnisse wie Prozessverhalten u. ä. jedoch **nicht der Schuldspruch!** (§ 257c II S. 1 und 3 StPO) Dabei muss das Gericht öffentlich bekannt geben welchen Inhalt sie besprochen haben. Dabei können sie sogar eine Ober- und Untergrenze der Strafe in Aussicht stellen (§ 257c III S. 1 und 2 StPO). Die Verständigung kommt nur zustande, wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft zustimmen. (§ 257c III S. 4 StPO) Das Gericht kann jederzeit von der Verständigung Abstand nehmen, wenn rechtliche oder tatsächliche bedeutsame Umstände übersehen worden sind. (§ 257c IV S. 1 StPO). Selbiges zählt, wenn das Prozessverhalten des Angeklagten nicht mit der ersten Annahme übereinstimmt. Sollte das Gericht die Verständigung aufheben so darf das Geständnis des Angeklagten nicht verwertet werden. (§ 257c IV S. 3 StPO) Natürlich muss der Angeklagte jederzeit über eine eventuelle Abweichung informiert werden. (§ 257c V StPO)

DAS PROTOKOLL IM STRAFRECHT

Das Hauptverhandlungsprotokoll ist ein elementarer Faktor in der Hauptverhandlung. Es muss geführt werden und am Ende vom Richter als auch vom Urkundsbeamten unterschrieben werden (§ 271 I S. 1 StPO). Das Protokoll welches ein Inhaltsprotokoll ist, **muss den wesentlichen Gang und die Ereignisse der Hauptverhandlung widerspiegeln** (§ 273 I S. 1 StPO). Somit besitzt es Beweiskraft, wogegen nur der Nachweis der Fälschung zulässig ist (§ 274 StPO). Es muss folgendes beinhalten: Ort und Tag, Namen der Richter, Schöffen usw., Bezeichnung der Straftat, Namen der Beteiligten (Angeklagten, Verteidiger usw.) sowie die Angabe ob öffentlich verhandelt wird oder nicht. (§ 272 StPO). Solange wie das Protokoll nicht fertiggestellt ist darf das Urteil nicht zugestellt werden. (§ 273 IV StPO). Eine Besonderheit bildet die Nachantragsklage gem. § 266 StPO. Diese kann mitverhandelt werden wobei die Anklage in das Protokoll aufgenommen werden muss (§ 266 II S. 2 StPO).

Ausschließung der Öffentlichkeit:

- Das Gericht kann die Öffentlichkeit vom Verfahren ausschließen. In der Regel passiert dies bei Staatsschutzsachen. In der Regel wird die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen, wenn es sich um Unterbringungssachen handelt (§ 171a GVG). Auch kann die Öffentlichkeit zum Schutz der Privatsphäre von Prozessbeteiligten ausgeschlossen werden (§ 171b GVG). Sie kann ganz oder zum Teil ausgeschlossen werden. Weitere Gründe für eine Ausschließung der Öffentlichkeit sind im § 172 GVG geregelt.

Berichtigung eines Protokolls:

- Das Protokoll kann im Nachgang berichtigt werden. Dazu müssen jedoch Richter und Urkundsbeamter als Protokollführer die Berichtigung unterschreiben. Sollte der Urkundsbeamte der Berichtigung nicht zustimmen so wird das Protokoll auch nicht berichtigt.

Protokoll-Arten

Wenn es unterschiedliche Protokolle gibt, so gibt es auch unterschiedliche Protokollierungen:

HPT:

- Im Haftprüfungstermin ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Es handelt sich um einen Nichtöffentlichen Termin. Demnach wird keine Robe getragen. Im Haftprüfungstermin wird das protokolliert, was der Richter in das Protokoll diktiert.

AT:

- Der Anhörungstermin ist ein ebenfalls nicht öffentlicher Termin. Auch hier entfällt die Roben Pflicht. Auch hier wird nur das protokolliert, was der Richter in das Protokoll diktiert.

HBVT:

- Auch der Haftbefehlsverkündungstermin ist ein Nichtöffentlicher Termin. Das Protokoll wird anhand eines Musters geführt, wobei Sie mehrere Sachen auswählen müssen. Anlage eines solchen Protokolls ist immer der Haftbefehl, welcher verkündet wird sowie ein Aufnahmeersuchen.

FT:

- Der Fortsetzungstermin ist der Nachfolger eines Hauptverhandlungstermins der nicht fertig geworden ist. Demnach entfällt bei einem Fortsetzungstermin das Rubrum und anderes. Es wird nur formal festgestellt, wann die letzte Sitzung stattgefunden hat und ob die Besetzung dieselbe ist. Danach geht es sofort weiter mit der Beweisaufnahme.

ENTSCHEIDUNGEN IN DER HAUPTVERHANDLUNG

Die Entscheidungsmöglichkeiten des Richters um eine Hauptverhandlung zu beenden sind: **Urteil, Einstellung, Aussetzung und Unterbrechung.**

Das Urteil

- Die klassische Entscheidung ist das Urteil. Das Urteil ist dabei ein Oberbegriff und unterscheidet sich in Strafurteil, Freispruch und Verwerfungsurteil. Das Urteil erfolgt aufgrund der gesetzlichen Maßgabe des § 260 StPO. Der Richter hat insgesamt fünf Wochen nach Fertigstellung des Protokolls Zeit, sein Urteil abzusetzen. (§ 275 I S. 2 StPO) Diese Zeit verlängert sich, je nachdem wie lange die Hauptverhandlung gedauert hat.

Die Einstellung

- Die Einstellungsarten sind hierbei dieselben wie im Zwischenverfahren. Jedoch mit der Ausnahme von § 205 und § 206a StPO, da diese beiden nur im Zwischenverfahren oder außerhalb der Hauptverhandlung ergehen können.

Die Aussetzung

- Das Gericht entscheidet über Aussetzung (§ 228 I S. 1 StPO). Bei der Aussetzung liegen Verfahrenshindernisse vor, wie zum Beispiel das Ausbleiben des Angeklagten. Dieses Ausbleiben ist nicht entschuldigt. Es muss die ordnungsgemäße Ladung des Angeklagten in das Protokoll aufgenommen werden. Gem. § 230 Abs. 1 StPO, können wir gegen einen unentschuldigt ausgebliebenen Angeklagten nicht verhandeln. Sobald das Gericht aussetzt muss es neuen Termin von Amts wegen anberaumen. Ob dieser in einer Woche, einen Monat oder erst in einem Jahr ist, spielt dabei keine Rolle.

Die Unterbrechung

- Das Gericht entscheidet ob es aussetzt oder unterbricht. Die Unterbrechung darf bis zu drei Wochen (§ 229 I StPO) oder bis zu einem Monat, solange man zehn Verhandlungstage hatte (§ 229 II StPO)gehen. Bei der Unterbrechung muss man also nach spätestens drei Wochen die Verhandlung fortführen. Sollte man die Frist nicht einhalten können so muss das Gericht die Verhandlung von vorne verhandeln. (§ 229 IV S. 1 StPO). Durch die Unterbrechung entstehen die Fortsetzungstermine. Manche von ihnen sind sogenannte Schiebetermine. Diese benötigt man nur um das Verfahren auch nach sechs Wochen weiterzuführen. Wichtig dabei ist, dass innerhalb von drei Wochen in der Verhandlung was passieren muss damit man für weitere drei Wochen unterbrechen kann.

Diese Entscheidungen erledigen die Hauptverhandlung. Der jeweilige Vertreter der Ermittlungsbehörde kann gegen einen ausgebliebenen Angeklagten Antrag auf Strafbefehl, Antrag auf Haftbefehl stellen. Auch die Ordnungsmittel obliegen dem Antrag der Ermittlungsbehörde.

Die weiteren Entscheidungen aus der Hauptverhandlung

Die Aussetzung beendet die Hauptverhandlung. Wenn der Angeklagte unentschuldigt nicht erscheint, hat die Ermittlungsbehörde mehrere Möglichkeiten weitere Folgen für den Angeklagten zu beantragen.

Der Strafbefehl gem. § 408a StPO

- Die erste ist dabei der Antrag auf ein schriftliches Verfahren. Hier wird stark Prozessökonomisch gedacht. Voraussetzung für dieses Verfahren ist das Ausbleiben des Angeklagten. Die Ordnungsgemäße Ladung des Angeklagten wird festgestellt. Sollten die Voraussetzungen aus § 407 Abs. 1 StPO vorliegen (Vergehen, kein Jugendlicher, AG-Zuständigkeit und mündlicher Antrag), so kann ein Strafbefehl beantragt werden. Der Richter entscheidet ob er diesen bereits im Termin erlässt oder die Entscheidung im Dezernatswege erfolgt. Dabei geht das mündliche Verfahren in das schriftliche Verfahren über. Das Registerzeichen bleibt dabei Ds oder Ls. Es wird zu keinem Cs Registerzeichen! Der Rechtsbehelf bleibt hier der Einspruch (§ 410 Abs. 1 StPO)

Der Haftbefehl gem. § 230 Abs. 2 StPO

- Dieser kann von der Ermittlungsbehörde beantragt werden, wenn der Angeklagte unentschuldigt der Verhandlung fernbleibt. Hier wird auch zuerst die ordnungsgemäße Ladung festgestellt. Der mildere Antrag den das Gesetz vorsieht, ist die polizeiliche Vorführung. Den Antrag auf Haftbefehl kann der Richter auch im Termin schon entscheiden oder er erlässt den Haftbefehl im Dezernatswege. Die Voraussetzung für den Haftbefehl § 230 Abs. 2 StPO ist nur das unentschuldigte fernbleiben. Dieser Haftbefehl dient auch nur dazu, dass der Richter seine Hauptverhandlung durchführen kann. Dieser Haftbefehl hebt sich deswegen auch am Ende der Verhandlung selber auf. Gegen diesen Haftbefehl steht dem Angeklagten die Rechtsmittel der Haftprüfung sowie der Haftbeschwerde zu, da es sich hierbei um eine Form der Untersuchungshaft handelt.

Andere Ordnungsmittel

- Ordnungsmittel werden auch von dem Sitzungsvertreter der Ermittlungsbehörde beantragt. Dabei kann es sich hier um Ordnungsgeld, Saalverweis und Ordnungshaft handeln. Das Ordnungsgeld geht dabei gegen jegliche Personen im Saal. Sollte der Schöffe unentschuldigt fehlen oder ein Zeuge. Sollte sich eine Person aus dem Publikum danebenbenehmen, so kann neben dem Ordnungsgeld auch der Saalverweis erfolgen.

DIE UNTERSCHIEDLICHEN HAFTARTEN

Als Registrator der Geschäftsstelle obliegt es diesem die Hafteintragungen im System zu übernehmen. Dabei muss man immer wissen, wann der Angeklagte in die Haftliste eingetragen wird und wann nicht. Die Haftliste wird im System sowie mittels eines Ausdrucks in einem gesonderten Heft geführt. Dieses muss einmal im Monat dem Richter vorgelegt werden, damit dieser die sechs Monatsfrist überprüfen kann um die Akte rechtzeitig dem Kammergericht vorzulegen.

Dabei gibt es unterschiedliche Haftarten.

Haft in eigener Sache (HAFT Aufkleber auf der Akte)

- Sollte ein Angeklagter aufgrund eines Haftbefehls für ein Verfahren sitzen, so muss er von der zuständigen Geschäftsstelle in die Haftliste eingetragen werden.

Haft in anderer Sache (H. i. a. S.)

- Sollte ein Angeklagter in einem anderen Verfahren in Haft sitzen, so ist er im hiesigen Verfahren nicht in die Haftliste aufzunehmen.

Überhaft

- Die Überhaft ist wie eine Haftunterbrechung. Der Angeklagte sitzt für ein Verfahren in Haft (Haftlisten Eintrag) und wechselt dann in die Haft in anderer Sache für ein anderes Verfahren. Somit wird er aus der Haftliste ausgetragen solange er Haft in anderer Sache ist. Damit er danach wieder in die Haft in eigener Sache kommt, muss die hiesige Geschäftsstelle die Überhaft notieren.

DIE RECHTSFOLGEN NACH DEM STGB

Die Rechtsfolgen sind: Hauptstrafe, Nebenstrafe, Nebenfolge, Sonstige Maßnahmen und Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Hauptstrafe

- Eine Hauptstrafe kann eine Geldstrafe (§ 40- 43 StGB) oder eine Freiheitsstrafe (§ 38- 39 StGB) sein.

Nebenstrafe:

- Sie wird neben der Hauptstrafe verhängen wie zum Beispiel das Fahrverbot (§ 44 StGB)

Nebenfolge:

- Eine Nebenfolge steht neben der Strafe. Dazu zählen zum Beispiel: Verlust des Stimmrechts, Verlust von Wählbarkeit, Aberkennung von Bürgerrechten usw. (§ 45 StGB)

Sonstige Maßnahmen:

- Sonstige Maßnahmen können mit verhängen werden in der Regel, wenn es um Taterträgen oder Tatwerkzeuge geht. Dazu zählt die Einziehung dieser (§ 73- 73c StGB). Auch kann aufgefundenes Bargeld und ähnliches eingezogen werden (§ 74- 76a StGB). Unter den Sonstigen Maßnahmen zählen auch das Absehen von Strafe (§ 60 StGB) oder die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB).

Maßregeln der Besserung und Sicherung:

- Hierbei wird in freiheitsentziehende Maßnahmen und nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen unterteilt. Allen voran stehen hier die Unterbringungen nach §§ 63 ff. StGB.

DIE BEWÄHRUNG

Die Bewährung ist ein Mittel welches uns erlaubt den Verurteilten wieder in die Gesellschaft zu resozialisieren. **Voraussetzung** dafür ist eine Verurteilung zu einer **Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren** (§ 56 II S. 1 StGB). Das Gericht kann natürlich auch kürzere Freiheitsstrafen zu einer Bewährung aussetzen (§ 56 I StGB).

Die Bewährungszeit darf **fünf Jahre nicht überschreiten** und **zwei Jahre nicht unterschreiten** (§ 56a I S. 2 StGB). Die Bewährungszeit darf **verlängert oder verkürzt** werden jedoch darf dabei **weder das Höchstmaß überschritten noch das Mindestmaß unterschritten werden** (§ 56a II S. 2 StGB).

In der Bewährung welche eine Chance für den Verurteilten ist können Auflagen und Weisungen gegeben werden. So kann zum Beispiel eine Arbeitsaufgabe, Geldaufgabe oder eine Aufgabe einen sozialen Trainingskurs zu besuchen aufgegeben werden. (§§ 56 b und c StGB) Die Auflagen und Weisungen sind ein Teil der Bewährung welche der Verurteilte auch wahrnehmen muss. Häufig wird die Auflage, Unterstellung eines Bewährungshelfers gegeben. Der Bewährungshelfer schreibt monatliche Berichte über die Probanden um den Richter einen Eindruck zu vermitteln, wie es um den Verurteilten steht. Zudem sollte der Verurteilte wissen, dass jegliche Leistungen im Rahmen von Auflagen oder Weisungen nicht zurückerstattet werden sollte es zum Widerruf kommen (§ 56f III S. 1 StGB).

Sollte der Angeklagte sich an seine **Auflagen und Weisungen halten, nicht erneut straffällig** werden, so wird die Bewährung **nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen**. Es folgt der sogenannte **Straferlass** (§ 56g I S. 1 StGB).

Sollte der Verurteilte jedoch **erneut Straffällig werden oder grob gegen seine Auflagen und Weisungen verstoßen**, so kann die **Strafaussetzung widerrufen werden** (§ 56f I S. 1 StGB). Natürlich obliegt die Entscheidung dem Richter ob er die Strafe widerruft oder ob eine Verlängerung in Betracht kommt. Die Verlängerung der Bewährung findet man in § 56f II StGB).

Sollte ein Proband eine Bewährungszeit von fünf Jahren bekommen und begeht eine neue Straftat, so kann die Bewährung nicht verlängert werden. Dabei ist es wichtig zu wissen, wann eine Tat in die Bewährungszeit fällt. Hier ist § 56a II S. 1 StGB zu beachten, denn die Bewährung beginnt mit Rechtskraft der Entscheidung. Jedoch können auch Taten, welche zwischen Verkündung der Entscheidung und Beginn der Rechtskraft in die Bewährung reingezählt werden (§ 56f I S 2 StGB).

Beispiel:

Tom wurde am 02.12.25 zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Die Bewährungszeit beträgt fünf Jahre.

1. Tom begeht erneut eine Straftat am 24.12.25. Welche Auswirkung hat die Tat auf die Bewährung?
 1. *Toms Bewährung wird widerrufen, da gem. § 56f II StGB i. V. m. § 56a II S. 2 StGB eine Verlängerung nicht mehr geht.*
2. Tom begeht erneut eine Straftat am 08.12.25. Welche Auswirkung hat die Tat auf die Bewährung?
 1. *Toms Bewährung wird widerrufen, da gem. § 56f I S. 2 StGB die Tat in die Bewährungszeit fällt und gem. § 56f II StGB i. V. m. § 56a II S. 2 StGB nicht verlängert werden kann.*
3. Tom begeht erneut eine Straftat am 01.12.25. Welche Auswirkung hat die Tat auf die Bewährung?
 1. *Die Tat hat keine Auswirkung auf die Bewährung, da die Tat gem. § 56f I S. 2 StGB oder § 56a II S. 1 StGB nicht in die Bewährung fällt.*

DIE RECHTSMITTEL AUS DEM STRAFPROZESS

Die Beschwerde gem. § 304 StPO

- Ist zulässig gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gerichts und kann ohne eine Frist eingelegt werden. Der Richter entscheidet ob er der Beschwerde abhilft oder nicht. Sollte keine Abhilfe geleistet werden, kann die ganze Sache eine Instanz höher gehen.

Die sofortige Beschwerde gem. § 311 StPO

- Ist zulässig gegen Beschlüsse des Gerichts und innerhalb von einer Woche ab Zustellung einzulegen. Da dies ein Rechtsmittel ist, geht die ganze Sache zur Entscheidung an das Rechtsmittelgericht.

Die Berufung gem. § 312 StPO

- Ist zulässig gegen Strafurteile und Verwerfungsurteile des Amtsgerichtes. Muss innerhalb einer Woche ab Verkündung oder Zustellung eingelegt werden. Hier entscheidet das Landgericht.

Die Revision gem. § 333 StPO

- Ist zulässig gegen Strafurteile und Verwerfungsurteile des Landgerichtes, sowie gegen Berufungsurteile. Zulässig ist diese zudem gegen Strafurteile vom Kammergericht, wenn dieses als erste Instanz tätig war. Kann innerhalb von einer Woche ab Verkündung oder Zustellung eingelegt werden und muss Begründen werden! Die jeweilige Rechtsmittelinstanz entscheidet darüber.

Die Sprungrevision gem. § 335 StPO

- Ist zulässig gegen Strafurteile, gegen die auch die Berufung zulässig ist. Muss innerhalb einer Woche ab Verkündung eingelegt werden. Eine Instanz wird übersprungen somit entscheidet direkt das Kammergericht.

Die Widereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 235 StPO

- Zulässig gegen Verwerfungsurteile oder andere Entscheidungen bei denen etwas unverschuldet versäumt wurde. Muss innerhalb einer Woche ab Zustellung eingelegt werden. Der Richter der zuständigen Abteilung entscheidet über die Widereinsetzung. Im Zweifel kann er dies auch der Rechtsmittelinstanz zur Entscheidung vorlegen.

Der Einspruch gem. § 410 StPO

- Zulässig gegen Strafbefehle und Bußgeldbescheide. Muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung eingelegt werden. Der Richter beraumt in der Regel Hauptverhandlungstermin daraufhin an.

Besonderheiten

Sollten Rechtsmittel in Kombination eingelegt werden, so wird immer das niedere Rechtsmittel genommen (**Beispiel: Berufung und Sprungrevision werden eingelegt, so zählt die Berufung solange bis diese entschieden ist**). Man kann auch einfach nur so Rechtsmittel einlegen. Dann hat man **fünf Wochen Zeit dieses Rechtsmittel zu definieren**, ansonsten wird dieses als niedere Rechtsmittel angesehen. (**Beispiel: Rechtsmittel beim AG eingelegt. Keine Definierung, sodann wird es als Berufung gezählt**). Des Weiteren zählt eine Entscheidung des Rechtsmittelgerichts zugunsten eines Angeklagten, welches die Tatsachenfeststellung eines angefochtenen Urteils aufhebt, auch automatisch für die anderen Angeklagten welche kein Rechtsmittel eingelegt haben.

Fristen dürfen weder auf Wochenenden oder Feiertagen enden. Die Rechtskraft hingegen kann sowohl am Wochenende, als auch am Feiertag eintreten. Bei mehreren Instanzenzügen muss die Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes geprüft werden und die Frist dazu berechnet werden. Entscheidet das Kammergericht durch Beschluss, so tritt die Rechtskraft einen Tag nach diesem ein. Wenn das Kammergericht durch Urteil entscheidet, so tritt die Rechtskraft noch am selben Tag ein. Bei Rechtsmittelverzicht oder –rücknahme gilt das Datum des letzten zurückgenommenen Rechtsmittels.

UdG Zuständigkeit

Der UdG der I Instanz ist zuständig für die Berechnung der Rechtskraft bei:

- Entscheidungen der ersten Instanz ohne Rechtsmittel
- bei Verwerfung des Rechtsmittels in der I oder II Instanz
- bei jeglicher Entscheidung des Kammergerichts.

Der UdG der II Instanz ist für die Rechtskraftberechnung zuständig bei:

- Abänderung des Amtsgerichtlichen Urteils
- Aufhebung des Amtsgerichtlichen Urteils
- bei Entscheidung ohne Rechtsmittel, wenn LG erste Instanz war.

Beispiel:

Anton wurde vor dem Amtsgericht Tiergarten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Gegen dieses Urteil möchte er Berufung innerhalb einer Woche ab Verkündung einlegen.

Als UdG prüft man nun ob das **Rechtsmittel rechtzeitig** eingelegt wurde. Ist das **Rechtsmittel nicht rechtzeitig** eingelegt worden, so tritt die **Rechtskraft ganz normal nach Ablauf der Frist ein**. Somit machen wir unser Urteil in diesem Fall eine Woche nach Verkündung rechtskräftig und Erteilen den Rechtskraftvermerk. Ist das **Rechtsmittel rechtzeitig** eingelegt worden, so ist nun das Landgericht als Entscheidungsträger verantwortlich. Dabei gilt der *Suspensiv und der Devolutiv Effekt* des Rechtsmittels. Das Landgericht prüft nun die gesamte Sache nochmal und terminiert.

Rechtskraft bzgl. Entscheidungen Landgericht

Das Landgericht hat vier Möglichkeiten zu entscheiden:

1. Berufung verwerfen durch Urteil oder Beschluss
2. Amtsgerichtliche Urteil abändern
3. Amtsgerichtliche Urteil aufheben und ein neues Urteil verkünden
4. Zurückverweisen an eine andere Abteilung des Amtsgerichts

Je nachdem welche Entscheidung das Landgericht trifft, so hat dies auch Auswirkung auf unsere Rechtskraft. Wieder wird geprüft ob das Rechtsmittel rechtzeitig ist. Ist das Rechtsmittel nicht rechtzeitig so erwächst die Sache in Rechtskraft. Dabei ist die Entscheidung welche wir rechtskräftig machen abhängig von der Entscheidung des Landgerichts.

- Das Landgericht verwirft die Berufung. ----> Somit wird nur das Amtsgerichtliche Urteil rechtskräftig. (Im LG Urteil kein vollstreckbarer Inhalt)
- Das Landgericht ändert ab. -----> Somit werden beide Urteile in Verbindung miteinander rechtskräftig. (Beide nehmen Bezug aufeinander)
- Das Landgericht hebt auf und verkündet neu --> Somit wird nur das Landgerichtliche Urteil rechtskräftig. (Das AG Urteil existiert nicht mehr)
- Das Landgericht weist zurück -----> Somit ist das AG wieder zuständig und wir fangen wieder von vorn an.

Ist das Rechtsmittel rechtzeitig, so ist nun das Kammergericht als höchste Instanz zuständig.

Auch hier greifen wieder Suspensiv und Devolutiv Effekt.

Rechtskraft bzgl. Entscheidungen Kammergericht

Nun entscheidet das Kammergericht als höchste Instanz. Dabei wird lediglich eine formale Aktenprüfung erfolgen. Dabei wird festgestellt ob sich der Richter oder die Richterin an das Gesetz gehalten hat.

Das Kammergericht kann immer durch Urteil oder durch Beschluss entscheiden, was natürlich wieder Auswirkung auf unsere Rechtskraft hat.

Das Kammergericht hat folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

1. Verwerfung durch Urteil oder Beschluss
2. Landgerichtliche Urteil abändern
3. Landgerichtliche Urteil aufheben und ein neues Urteil verkünden
4. An eine andere Kammer des Landgerichtes zurückverweisen

Entscheidet das Kammergericht durch Urteil, so wird die ganze Sache noch am selben Tag rechtskräftig.

Entscheidet das Kammergericht auf:

- Verwerfung des Rechtsmittels -----> So wird die Landgerichtliche Entscheidung (Prüfen was diese entschieden haben) rechtskräftig.
- Das KG ändert ab -----> So werden LG und KG-Urteil in Verbindung miteinander rechtskräftig. (Wenn das LG auch abgeändert hat so werden alle drei rechtskräftig)
- Das KG hebt auf -----> So wird das KG-Urteil rechtskräftig.
- Das KG verweist zurück -----> So ist eine neue Kammer des Landgerichtes zuständig.

Entscheidet das Kammergericht durch Beschluss, so tritt die Rechtskraft einen Tag nach diesem ein.

DIE NEBENKLAGE

Im Alltag spricht man davon: „Wenn ich Geschädigter einer Straftat bin, kann ich Nebenkläger werden.“ Dies stimmt nur bedingt. Wenn wir von Personen sprechen, welche befugt sind sich dem Verfahren als Nebenkläger*innen anzuschließen, so sprechen wir immer von Geschädigten im Sinne des § 395 StPO. Dazu sind in § 395 Abs. 1 Nr. 1 -6 StPO-Deliktspannen aufgelistet. Nur Geschädigte, welche durch eine der aufgelisteten Delikte geschädigt ist, kann auch sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließen. Dazu finden wir in Nummer 1 die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, in Nummer 2 den Mord und Totschlag sowie in Nummer 3 die Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit. Neben den Geschädigten können die Personen in § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO Nebenkläger*innen werden, wenn das Opfer getötet wurde.

Um Nebenkläger*innen zu werden bedarf es einer schriftlichen Anschlussklärung (§ 396 Abs. 1 S. 1 StPO). Diese kann bereits im Ermittlungsverfahren eingereicht werden, wird aber erst mit Erhebung der öffentlichen Klage wirksam. Eine Besonderheit bilden die Strafbefehlsverfahren. Dort wird der Anschluss erst wirksam sobald der Richter einen Hauptverhandlungstermin anberaumt (§ 396 Abs. 1 S. 3 StPO). Über den Anschluss entscheidet das Gericht, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft (§ 396 Abs. 2 S. 1 StPO).

Die Verfahrensrechte eines Nebenklägers befinden sich in § 397 StPO. So darf ein Nebenkläger einen Richter ablehnen, das Fragerecht ausüben usw.

Zu den Verfahrensrechten gehört auch, dass Nebenkläger*innen Rechtsmittelbefugt sind. Sie sind Hauptbeteiligter des Verfahrens. Sie können anders als die Staatsanwaltschaft jedoch nicht Rechtsmittel einlegen um eine andere Rechtsfolge zu verhängen (§ 400 Abs. 1 StPO). Der Nebenkläger kann auch das Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Eröffnung oder gar die Einstellung gem. § 206a StPO nutzen.

DIE VERMÖGENSABSCHÖPFUNG

Bei der Vermögensabschöpfung sprechen wir von der Einziehung des Wertes des Erlangten. Ganz nach dem Motto, dass Straftaten sich nicht lohnen dürfen. Grundlage hierfür bietet § 73 Abs. 1 StGB. Hat der Täter etwas durch eine rechtswidrige Tat erlangt, so wird die Einziehung angeordnet. Sollte der Gegenstand nicht eingezogen werden (weil er schon veräußert wurde), so wird die Einziehung des Wertes des Erlangten angeordnet (§ 73c StGB). Dabei kann der Wert auch geschätzt werden, sofern es keine genaueren Angaben zum Wert gibt (§ 73d StGB).

Was bedeutet das? Der Wert oder der Gegenstand welcher eingezogen wird, geht an den Staat über. Bei einem eingezogenen Wert, wird dieser dann an die Geschädigten ausgekehrt. Deshalb sprechen wir auch immer von sogenannten Vermögensdelikten. Dies sind Straftaten die darauf abzielen sich

wirtschaftlich zu bereichern. Dazu zählen Diebstahl, Geldwäsche, Raub, Betrug, Steuerhinterziehung usw.

Bsp.: Helmut verkauft über die Plattform eBay ein Laptop für 500 EUR. Helga kauft diesen für die 500 EUR, bekommt den Laptop aber nie. Das Verfahren wird wegen Betrug geführt, wobei die Einziehung des Wertes des Erlangten in Höhe von 500 EUR angeordnet wird. Helmut hat hier durch die Straftat 500 EUR Gewinn gemacht.

Für die Arbeit der Geschäftsstelle ist es wichtig hier, den Geschädigten als Einziehungsbeteiligten in das System einzutragen (Rolle hinzufügen). Zusätzlich die Gewinnabschöpfung als Inhalt der Entscheidung mit einzutragen.

Eine Besonderheit in dem Verfahren bildet das selbstständige Einziehungsverfahren. Das Gericht kann auf Antrag den Wert des Erlangten einziehen ohne dass eine Verurteilung erfolgt. Grundlage hierfür bildet § 76a StGB. Dabei wechseln einige Begriffe. Im selbstständigen Einziehungsverfahren wird eine Antragschrift eingereicht. Es handelt sich um ein Einzelrichterverfahren (Ds), wobei der Ablauf identisch mit dem eines Anklageverfahrens ist. Bedeutet, der Richter eröffnet oder lehnt die Eröffnung ab, terminiert oder entscheidet durch Beschluss.

DIE ADHÄSIONSKLAGE

Wir sprechen hier vom „Zivilverfahren im Strafverfahren“.

Eine Geschädigte Person kann einen zivilen Anspruch aus einer rechtswidrigen Straftat geltend machen. Dabei darf der Anspruch nicht anderweit gerichtlich anhängig sein (§ 403 S. 1 StPO). Der Adhäsionsantrag kann dabei schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten eingereicht werden. Man darf den Antrag sogar bis zum Beginn der Plädoyers stellen (§ 404 Abs. 1 S. 1 StPO). Der Umfang des Antrages ist dabei weniger als eine Klageschrift beim Zivilgericht. Sollte der Antrag außerhalb der Hauptverhandlung gestellt werden, so muss er zugestellt werden (§ 404 Abs. 1 S. 3 StPO). Dabei erreicht der Antrag durch die Zustellung Rechtshängigkeit (§ 404 Abs. 2 S. 1 StPO).

Aufgaben der Geschäftsstelle:

Wenn der Adhäsionsantrag eingeht, wird die Zuständigkeit geprüft und der Antrag wird präsentiert. Danach muss im System die Rollenbezeichnung ergänzt werden. Der Angeschuldigte wird zum Adhäsionsbeklagten, der Antragssteller zum Adhäsionskläger. Danach wird die Akte dem Richter vorgelegt.

Ausnahme ist das Strafbefehlsverfahren. Da über den Anspruch nur mündlich entschieden werden kann und das Strafbefehlsverfahren ein schriftliches Verfahren ist, lauten die Arbeitsschritte wie folgt: Zuständigkeit prüfen, präsentieren, z. d. A.

Info: Gegen Jugendliche ist das Adhäsionsverfahren ausgeschlossen!

Welche Vorteile habe ich von einem Adhäsionsverfahren?

1. Streitwertunabhängigkeit (anders als im Zivil)
2. Kein Anwaltszwang
3. Keine Vorschusskosten
4. „Zweite Chance“ = Sollte der Anspruch abgelehnt werden oder es wird nur über einen Teil des Anspruches entschieden, entfällt der rechtliche Anspruch nicht. Das bedeutet, dass der Kläger über den nicht entschiedenen Anspruch immer noch Klage vor dem Zivilgericht erheben kann.

Welche Entscheidungen können im Adhäsionsverfahren ergehen?

Prinzipiell gibt es drei Zivilentscheidungen und eine Strafrechtliche Entscheidung. Es könnte zu einem Vergleich (§ 405 StPO) kommen, der Anspruch kann anerkannt werden (§ 406 Abs. 2 StPO) oder einem streitigen Urteil (§ 406 Abs. 1 S. 1 StPO). Für diese Entscheidungen gelten auch die entsprechenden Rechtsmittel aus der ZPO und die dazugehörige Frist.

Die strafrechtliche Entscheidung ist das Absehen einer Entscheidung (§ 406 Abs. 5 StPO). Hier gilt das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde binnen einer Woche ab Zustellung oder Verkündung, wenn der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt wurde. Ansonsten steht dem Adhäsionskläger kein Rechtsmittel zu. (§ 406a Abs. 1 StPO)

Wichtige Aufgaben der Geschäftsstelle:

Da hier ein Ziviles Urteil im Strafurteil ergeht, kann der Adhäsionskläger jederzeit die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils beantragen. Sofern dies geschieht, muss das Zivilurteil (ohne den Strafrechtlichen Teil) zugestellt werden. Für die Klausel Erteilung ist der UdG zuständig (manchmal machen dies auch die Rechtspfleger). Danach muss der UdG die Vollstreckbare Ausfertigung auf Antrag herstellen.

DAS BEREITSCHAFTSGERICHT UND DAS BESCHLEUNIGTE VERFAHREN

Das Bereitschaftsgericht am Tempelhofer Damm gehört zum Amtsgericht Tiergarten. Es zählt zu dem Fachbereich V und ist das sogenannte Schnellgericht. Beim Bereitschaftsgericht findet man häufig das Registerzeichen Gs, da hier hauptsächlich Haftbefehle erlassen oder verkündet werden. Auch findet hier das beschleunigte Verfahren statt. Der mittlere Dienst im Hauptgebäude des Amtsgericht Tiergarten führt Bereitschaftsdienste, sowie Rufbereitschaften aus. Das bedeutet, dass an Feiertagen und Wochenenden, UdG's aus dem Hauptgebäude am Bereitschaftsgericht arbeiten. Die

Rufbereitschaften sind für den Ermittlungsrichter im Haupthaus (Mo- Fr.) oder für das Bereitschaftsgericht (Mo.- So.).

Das beschleunigte Verfahren

Die Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens wird durch **§ 417 StPO** gegeben. Demnach muss ein **schriftlicher oder mündlicher Antrag** der Ermittlungsbehörde vorliegen, zudem muss die Sache dafür geeignet sein.

Dies bedeutet, dass keine aufwändigen Sachverhaltsaufklärungen bewältigt werden können. Der Angeklagte ist **geständig** und man benötigt keine Zeugen oder andere Beweismittel. Zudem ist die rechtliche Würdigung sehr eindeutig. Das heißt, dass nicht alle Delikte für diese Verfahrensart in Betracht kommen. So kann als Beispiel ein schwerer Raub nicht in solch ein Verfahren verhandelt werden, jedoch ein kleiner Diebstahl wegen eines geringfügigen Betrages. Dabei gilt **§ 419 Abs. 1 S. 2 StPO**. Demnach darf keine höhere Strafe als ein Jahr Freiheitsstrafe oder Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängen werden. Des Weiteren bedarf es keiner formalen Anklage, sie muss jedoch spätestens mit Beginn der Verhandlung mündlich vorgetragen werden. Sollte das Gericht das beschleunigte Verfahren ablehnen, so eröffnet es die Sache, wenn sie den hinreichenden Tatverdacht feststellen.

DIE PRIVATKLAGE

Die Privatklage ist eine Möglichkeit des Verletzten, eine Straftat zu verfolgen ohne dass es einer Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. **Die entsprechenden Delikte befinden sich in § 374 Abs. 1 Nr. 1 -8 StPO**. Bei all diesen Taten handelt es sich **um Antragsdelikte**. Die Staatsanwaltschaft erhebt nur Anklage, wenn die Straftat im öffentlichen Interesse liegt (§ 376 StPO). Generell nimmt die Staatsanwaltschaft nicht teil am Privatklageverfahren (§ 377 Abs. 1 S. 1 StPO), kann aber jederzeit das Verfahren übernehmen (§ 377 Abs. 2 S. 1 StPO). Neben dem Antragsdelikt ist ein **Gebührevorschuss** von Nöten, damit die Privatklage überhaupt durchgeführt werden kann (§ 379a Abs. 1 StPO). Zusätzlich muss der Privatkläger noch einen **Erfolglosen Sühneversuch als Zulässigkeitsvoraussetzung** einreichen (§ 380 StPO). Der Privatkläger nimmt im Privatklageverfahren quasi die „Rolle der Staatsanwaltschaft ein“. Demnach muss der Privatkläger auch eine Anklageschrift einreichen, welche die Voraussetzungen des § 200 StPO erfüllt. Der weitere Werdegang ist dem eines Officialverfahren gleichzusetzen. Das bedeutet, die Anklageschrift muss dem Beschuldigten zugestellt werden aufgrund des rechtlichen Gehörs, der Einzelrichter entscheidet ob er eröffnet, ablehnt oder einstellt. Im Hauptverhandlungstermin hat der Privatkläger dieselben Rechte wie ein Staatsanwalt. Er kann Fragen stellen, Beweise vorbringen und am Ende ein Schlussplädoyer halten. Eine Besonderheit im Privatklageverfahren ist die Widerklage des Beschuldigten. **Der Beschuldigte kann bis zum Letzten**

Wort gegen den Privatkläger Widerklage erheben (§ 388 Abs. 1 StPO). Diese kann er erheben, wenn er durch die gleiche Straftat verletzt worden ist (*Bsp.: Wechselseitige Beleidigung*). Hier muss der Richter dann über Klage und Widerklage gleichzeitig erkennen. Das Urteil kann Geldstrafen bis Freiheitsstrafen vorsehen. Eine besondere Urteilsform hier ist das Einstellungsurteil. Dies kann der Richter verkünden sollte es sich um den Verdacht auf ein Officialdelikt handeln. Dabei muss die Staatsanwaltschaft nun das Verfahren übernehmen (§ 389 StPO). Dem Privatkläger stehen gegen das Urteil dieselben Rechtsmittel zu wie der Staatsanwaltschaft (§ 390 StPO). **Selbstverständlich kann die Privatklage jederzeit zurückgenommen werden (§ 391 StPO).** Sollte dies geschehen, kann der Privatkläger die Klage wegen derselben Straftat nicht wieder aufnehmen (§ 392 StPO).

DAS OWI-VERFAHREN

Was genau sind Ordnungswidrigkeiten? Die allgemeine Begriffsbestimmung ist im § 1 OwiG geregelt. Demnach sind Ordnungswidrigkeiten, keine Straftaten sprechen jedoch trotzdem gegen die gesellschaftliche Norm. Deswegen sprechen wir im Bereich der Ordnungswidrigkeiten immer von Bußgeldern. Das dazugehörige Gesetz ist das OwiG.

Beispiele für Ordnungswidrigkeiten:

Den Klassiker kennen alle. Man fährt zu schnell und wird geblitzt. Man läuft bei Rot über die Ampel und der Polizist von gegenüber hat es gesehen. Auch die Lärmbelästigung (§ 117 OwiG) gehört zu den Ordnungswidrigkeiten. Sollte der Angeklagte oder ein Zeuge falsche Namensangaben im Hauptverfahren bei Gericht tätigen, so ist dies auch eine Ordnungswidrigkeit (§ 111 OwiG).

Das Bußgeldverfahren

Das Bußgeldverfahren kennen wohl die meisten Leute. Insgesamt befindet sich das Bußgeldverfahren ab §§ 35 ff. OwiG.

Für die Verfolgung und Ahndung ist die Verwaltungsbehörde zuständig (§ 35 Abs. 1 OwiG). Die Verwaltungsbehörde kann das Ordnungsamt, Polizei, Bürgeramt u. ä. sein. Dabei gilt die örtliche Zuständigkeit ähnlich wie in dem StGB. Hier ist die Verwaltungsbehörde zuständig, in dessen Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen wurde (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 OwiG). Sollte die Verwaltungsbehörde den Verdacht haben, dass es sich um keine Ordnungswidrigkeit, sondern um eine Straftat handelt, so muss sie die Sachen an die Staatsanwaltschaft abgeben (§ 41 Abs. 1 OwiG).

Wie läuft das Bußgeldverfahren ab?

Stellen wir uns vor wir werden geblitzt. Was passiert jetzt? Die Verwaltungsbehörde kann die Ordnungswidrigkeit (soweit nichts anderes bestimmt ist) nur durch einen Bußgeldbescheid ahnden (§

65 OwiG). Der Inhalt muss die Maßgaben des § 66 OwiG erfüllen. Das bedeutet die Verwaltungsbehörde erlässt auch den Bußgeldbescheid und stellt diesen an den Betroffenen zu. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung, schriftlich oder zur Niederschrift der Verwaltungsbehörde, Einspruch einlegen (§ 67 Abs. 1 OwiG). Ähnlich wie im Strafbefehlsverfahren kann der Einspruch hier gegen den Bußgeldbescheid auch auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden (§ 67 Abs. 2 OwiG). Die Prüfung des Einspruches erfolgt auch von der Verwaltungsbehörde. Sollte dieser weder Form noch Frist erfüllen, so kann die Verwaltungsbehörde diesen als unzulässig verwerfen (§ 69 Abs. 1 OwiG). Sollte der Einspruch rechtzeitig sein, so prüft die Verwaltungsbehörde ob sie ihren Bußgeldbescheid aufrechterhält oder zurücknimmt (§ 69 Abs. 2 S. 1 OwiG). Erst wenn die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt und der Einspruch rechtzeitig ist, legt sie die Akten der Staatsanwaltschaft vor (§ 69 Abs. 3 S. 1 OwiG). Die Staatsanwaltschaft ist nur eine Zwischenstation bevor die Akte dem Gericht zugeleitet wird. Dabei legt sie die Akten nur dem Gericht vor, wenn sie das Verfahren weder einstellt noch weitere Ermittlungen vornimmt (§ 69 Abs. 4 OwiG). Wenn die Akte bei Gericht eingeht, prüft das Gericht den Sachverhalt erneut. Dabei kann das Gericht die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückweisen (§ 69 Abs. 5 S. 1 OwiG). Andernfalls terminiert der Richter einen Hauptverhandlungstermin (wir befinden uns im Einspruchsverfahren!). Selbstverständlich könnte das Gericht den Einspruch als unzulässig verwerfen (§ 70 Abs. 1 OwiG) oder das Verfahren einstellen (§ 47 Abs. 2 OwiG).

Für den Hauptverhandlungstermin gilt die Vorschrift der StPO. Die Staatsanwaltschaft ist zur Teilnahme an den Termin nicht verpflichtet (§ 75 OwiG). Sollte der Betroffene unentschuldig der Hauptverhandlung fernbleiben, so verwirft das Gericht den Einspruch durch Urteil (§ 74 Abs. 2 OwiG). Ansonsten kann das Gericht hier ebenfalls einstellen. Der Betroffene kann in jeden Fall den Einspruch jederzeit zurücknehmen.

Gegen ein Urteil welches eine Geldbuße vorsieht, ist nur die Rechtsbeschwerde zulässig. Diese ist nur zulässig, wenn die Nummern 1 – 5 von § 79 Abs. 1 S. 1 OwiG erfüllt worden. Dabei beträgt die Frist eine Woche ab Verkündung oder Zustellung des Urteils. Sollte der Betroffene Rechtsbeschwerde einlegen und diese ist rechtzeitig, geht die Akte nicht zum Landgericht, sondern direkt zum Kammergericht in den Bußgeldsenat.

Das schriftliche Beschlussverfahren

Die Regelentscheidung im Fachbereich III. Die meisten Owi-Verfahren enden mit dem schriftlichen Beschlussverfahren. Das schriftliche Beschlussverfahren befindet sich in § 72 OwiG.

Voraussetzung:

- Hält das Gericht eine Hauptverhandlung für nicht erforderlich, so kann es durch Beschluss entscheiden (§ 72 Abs. 1 S. 1 OwiG). Sowohl der Betroffene als auch die Staatsanwaltschaft müssen dieser Verfahrensweise zustimmen.

Verlauf:

- Der Betroffene bekommt einen „Vorschlag“ vom Gericht zu dieser Verfahrensweise, wobei er auf die Möglichkeit des Widerspruches hingewiesen wird. Er hat zwei Wochen ab Zustellung des Vorschlages Zeit, Widerspruch zu erheben. (§ 72 Abs. 1 S. 2 OwiG).

Ergebnis:

- Das Gericht entscheidet durch Beschluss ob sie den Betroffenen freispricht oder eine Geldbuße verhängt (§ 72 Abs. 3 S. 1 OwiG). Dabei darf die Bußgeldentscheidung nicht zum Nachteil gegenüber dem Betroffenen abweichen. (§ 72 Abs. 3 S. 2 OwiG).

Rechtsmittel:

- Auch gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde (§ 79 OwiG) zulässig.

Das Erzwingungshaftverfahren

Die zweite Verfahrensart im Owi-Bereich beim Amtsgericht. Die Verwaltungsbehörde ist Vollstreckungsbehörde (§ 92 OwiG) und reicht den Antrag auf Erzwingungshaft bei Gericht ein.

Voraussetzung:

- Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig. Die Verwaltungsbehörde vollstreckt das Bußgeld und der Betroffene zahlt nicht. Wenn nach der § 95 Abs. 1 OwiG bestimmten Frist keine Zahlung vorliegt, stellt die Verwaltungsbehörde einen Erzwingungshaftantrag (§ 96 Abs. 1 OwiG).

Verlauf:

- In der Praxis läuft das E-Haft Verfahren in drei Schritten ab. Zuerst kommt der Antrag der Verwaltungsbehörde. Der Betroffene bekommt Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach ordnet der Richter die E-Haft an. Auch hier bekommt der Betroffene dies schriftlich mitgeteilt. Danach wird die E-Haft vollstreckt mittels Haftbefehls.

Dauer:

- Die Dauer der E-Haft darf wegen einer Geldbuße nicht mehr als sechs Wochen betragen. Wegen mehrerer Geldbußen nicht mehr als drei Monate. Wegen desselben Betrages darf die E-Haft nicht angeordnet werden. (§ 96 Abs. 3 OwiG)

Lösung:

- Sobald der Betroffene die Geldbuße zahlt, so gleicht dieses einer Antragsrücknahme der Verwaltungsbehörde. (§ 97 Abs. 2 OwiG)

DAS JUGENDVERFAHREN

Im Jugendverfahren geht es um Verfehlungen von Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 1 Abs. 1 JGG). Dabei ist ein Jugendlicher nach dem Gesetz eine Person, welche zur Tatzeit vierzehn aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist, ein Heranwachsender zur Tatzeit achtzehn aber noch nicht einundzwanzig Jahre ist (§ 1 Abs. 2 JGG).

Ziel des Jugendstrafrechts ist anders als im Erwachsenenstrafrecht nicht die Resozialisierung. Hier geht es hauptsächlich um die geistliche und sittliche Entwicklung, sowie das Entgegenwirken neuer Straftaten (§ 2 Abs. 1 JGG). Dabei wird die Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG geprüft.

Im Jugendverfahren beträgt das Mindestmaß der Jugendstrafe sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Sollte die Tat ein Verbrechen sein, welches im StGB mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, so ist das Höchstmaß der Jugendstrafe zehn Jahre. (§ 18 Abs. 1 S. 1 und 2 JGG).

Zuständigkeit im Jugendverfahren

Generell entscheiden über die Verfehlungen der Jugendlichen immer Jugendgerichte (§ 33 Abs. 1 JGG). Dabei zählen als Jugendgericht: der Strafrichter als Jugendrichter, das Jugendschöffengericht und die Jugendkammer (Landgericht).

Der Jugendrichter:

- Der Jugendrichter ist zuständig bei Verfehlungen von Jugendlichen wenn Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel in Betracht kommen. Er darf nicht auf eine Unterbringung entscheiden oder mehr als ein Jahr Jugendstrafe festlegen. (§ 39 JGG)

Das Jugendschöffengericht:

- Das Jugendschöffengericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen. Dabei sollen die Schöffen immer ein Mann und eine Frau sein (§ 33a Abs. 1 S. 2 JGG). Das Jugendschöffengericht ist für alle Verfehlungen von Jugendlichen zuständig die nicht in ein anderes Jugendgericht fallen. (§ 40 Abs. 1 JGG) Das bedeutet, dass Jugendschöffengericht ist für alle mittlere und schwere Taten von Jugendlichen zuständig. Sobald der Jugendrichter nicht mehr zuständig ist oder die Jugendkammer ist das Jugendschöffengericht zuständig. Das bedeutet, die Straferwartung hier beträgt mehr als ein Jahr Jugendstrafe bis zehn Jahre Jugendstrafe.

Die Jugendkammer:

- Die Jugendkammer beim Landgericht ist zuständig, wenn § 41 Abs. 1 Nr. 1- 5 JGG vorliegt. Zudem entscheidet die Jugendkammer beim Rechtsmittel der Berufung (§ 41 Abs. 2 S. 1 JGG).

Die Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist ein wesentlicher Bestandteil des Jugendverfahrens. Sie wird von den Jugendämtern ausgeübt (§ 38 Abs. 1 JGG). Dabei bringt die JGH erzieherische, soziale Gesichtspunkte im Verfahren gegen einen Jugendlichen zur Geltung (§ 38 Abs. 2 S. 1 JGG). Die Vertreter der JGH forschen im familiären, sozialen Umfeld nach. Sie treffen dazu Feststellung im Bereich Familie, soziales Umfeld und wirtschaftlicher Hintergrund. Dieser Bericht der Nachforschungen wird im Termin von der JGH erörtert. In Haftsachen muss dieser beschleunigt dem Richter mitgeteilt werden (§ 38 Abs. 3 S. 2 JGG).

Die JGH begleitet also den Jugendlichen während des gesamten Verfahrens. Sie wird so früh wie möglich herangezogen (§ 38 Abs. 6 S. 1 und 2 JGG). Sie ist für den Jugendlichen als Unterstützung da, wacht aber gleichzeitig über den Verfahrensablauf und ist selbst nach der Entscheidung für den Jugendlichen da. Sie überwacht dabei auch Weisungen und Auflagen, wenn kein Bewährungshelfer bestellt wurde.

Besonderheiten im Jugendverfahren

Besonderheiten im Jugendverfahren allgemein:

1. Gegen Jugendliche ist kein Strafbefehlsverfahren möglich (§ 79 Abs. 1 JGG).
2. Gegen einen Jugendlichen ist die Privatklage unzulässig (§ 80 Abs. 1 S. 1 JGG).
3. Die Nebenklage kann nur bei bestimmten Taten gegen Jugendliche stattfinden (§ 80 Abs. 3 JGG)
4. Das Adhäsionsverfahren ist gegen Jugendliche ausgeschlossen (§ 81 JGG).

Besonderheiten in der Hauptverhandlung:

1. Verhandlungen gegen Jugendliche sind nicht öffentlich! (§ 48 JGG).
2. Die Erziehungsberechtigte und die gesetzlichen Vertreter werden immer geladen (§ 50 Abs. 2 S. 1 JGG).
3. Die JGH wird über den Termin immer informiert. (§ 50 Abs. 3 JGG).

Besonderheiten bei der Untersuchungshaft:

- Die Untersuchungshaft ist gegen Jugendliche nicht so einfach durchzusetzen. In der Regel gelten dieselben Voraussetzungen wie in § 112 StPO. Bedeutet es braucht den dringenden Tatverdacht, ein Haftgrund sowie die Verhältnismäßigkeit. Hinzu kommt bei Jugendlichen, die Prüfung welche besondere Belastung der Vollzug für den Jugendlichen hätte (§ 72 Abs. 1 S. 2 JGG). Auch sollte immer zuerst eine vorläufige Anordnung über die Erziehung (vorläufige Unterbringung in einem Heim usw.) geprüft werden um die Untersuchungshaft zu vermeiden (§ 72 Abs.1 S. 1 JGG). Sollte der Jugendliche noch nicht sechzehn sein, darf die Fluchtgefahr nur angenommen werden, wenn der Jugendliche keinen festen Wohnsitz hat oder bereits auf der Flucht ist (§ 72 Abs. 2 JGG). Bei der Festnahme oder den tatsächlichen Vollzug des Haftbefehls, ist die JGH sofort zu unterrichten (§ 72a JGG).

Besonderheit bei der Vollstreckung:

- In allen Verfahren in den der Jugendrichter oder das Jugendschöffengericht entschieden hat, ist das Jugendgericht als Vollstreckungsbehörde berufen (§ 84 Abs. 1 JGG). Dabei ist der Jugendrichter der Vollstreckungsleiter (§ 82 Abs. 1 JGG). Dabei nimmt er dieselben Aufgaben wie die Vollstreckungsbehörde im Erwachsenenbereich wahr, sowie die der Strafvollstreckungskammern.

Das vereinfachte Jugendverfahren

Wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche durch den Jugendrichter Weisungen, Hilfe zur Erziehung, Zuchtmittel, Fahrverbote oder die Entziehung der Fahrerlaubnis bekommt, so kann der Jugendstaatsanwalt schriftlich oder mündlich die Durchführung des vereinfachten Jugendverfahrens beantragen (§ 76 S. 1 JGG). Dieser Antrag steht einer Anklage gleich (§ 76 S. 2 JGG).

Der Jugendrichter hat die Möglichkeit diesen Antrag abzulehnen, wenn die Sache sich nicht dazu eignet oder eine Jugendstrafe im Raum steht. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 77 Abs. 1 JGG). Sollte der Antrag abgelehnt werden, so muss die Staatsanwaltschaft Anklage erheben (§ 77 Abs. 2 JGG).

Der Jugendrichter entscheidet durch eine mündliche Verhandlung auf ein Urteil (§ 78 Abs. 1 S. 1 JGG). Er darf auf keine Unterbringung oder Jugendstrafe erkennen (§ 78 Abs. 1 S. 2 JGG). Der Jugendstaatsanwalt ist nicht verpflichtet an der Verhandlung teilzunehmen (§ 78 Abs. 2 S. 1 JGG). In der Verhandlung darf von der üblichen Verfahrensvorschrift abgewichen werden (§ 78 Abs. 3 JGG).

Zusammenfassend kann man sagen, dass das vereinfachte Jugendverfahren dem beschleunigten Verfahren aus dem Erwachsenenstrafrecht gleichsteht.

Rechtsfolgen nach dem JGG

Die Jugendstrafe §§ 17 & 18 JGG:

- Das Jugendgericht verhängt eine Jugendstrafe, wenn die schädliche Neigung des Jugendlichen aufgedeckt wurde, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nicht ausreichen, wenn wegen der Schwere der Schuld eine Jugendstrafe erforderlich ist. Die Dauer ist hierbei Mindestens sechs Monate Jugendstrafe, Höchstens fünf Jahre Jugendstrafe. Wenn das Gesetz eine höhere Strafe als zehn Jahre Freiheitsstrafe vorsieht, so ist das Höchstmaß zehn Jahre Jugendstrafe.

Zuchtmittel §§ 14 ff. JGG:

- Hierzu gehören: die Verwarnung (§ 14 JGG), Auflagen (§ 15 JGG) und der Jugendarrest (§ 16 JGG). Der Jugendarrest unterscheidet sich noch in Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest. Der Arrest ist die Vorstufe einer Jugendstrafe und soll den Jugendlichen die erste Hafterfahrung geben. Der Arrest taucht in keinem Führungszeugnis auf und zählt als Vorstrafe. Der Freizeitarrest bemisst sich auf eine oder zwei Freizeiten. Dabei ist dies meistens 1 – 2 Wochenenden. Der Kurzarrest wird verhängt, wenn ein zusammenhängender Vollzug des Arrestes sinnvoller erscheint. Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich. Der Dauerarrest beträgt eine bis vier Wochen.

Erziehungsmaßregeln §§ 10 ff. JGG:

- Zu den Erziehungsmaßregeln gehören die Weisungen (§ 10 JGG) und die Hilfe zur Erziehung (§ 12 JGG).

Maßregeln der Besserung und Sicherung:

- Auch gegen Jugendliche kann eine Unterbringungsanordnung ergehen, ähnlich wie im Erwachsenenstrafrecht.

Die Bewährung bei Jugendlichen

Auch bei Jugendlichen kann die Strafaussetzung zur Bewährung sein, wenn der Jugendliche sich die Strafe zur Warnung dienen lässt und auch ohne Einwirkung des Strafvollzuges weitere Taten unterlässt. Das Gesetz spricht sogar von einem rechtschaffenen Lebenswandel. Dabei darf die Verurteilung nicht mehr als ein Jahr Jugendstrafe betragen (§ 21 Abs. 1 S. 1 JGG). Die Maximale Jugendstrafe darf zwei Jahre nicht übersteigen (§ 21 Abs. 2 JGG).

Die Bewährungszeit bestimmt der Richter. Diese darf drei Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten (§ 22 Abs. 1 JGG). Auch beginnt die Bewährungszeit mit Rechtskraft der Entscheidung und kann nachträglich verlängert oder verkürzt werden. Dabei darf sie bis auf ein Jahr verkürzt und auf vier Jahre verlängert werden (§ 22 Abs. 2 JGG).

Bei erneuten Straftaten oder Verstöße gegen die Weisungen/ Auflagen, kann der Richter die Strafaussetzung widerrufen (§ 26 Abs. 1 JGG). Er könnte die Bewährung verlängern (§ 26 Abs. 2 JGG), wenn es ausreicht weitere Weisungen zu erteilen usw. Der Jugendrichter kann aber auch die Jugendstrafe erlassen (§ 26a JGG).

Eine Besonderheit im Bewährungsverfahren bei Jugendlichen, ist die sogenannte Vorbewährung. Das Gericht kann die Bewährungsentscheidung einem nachträglichen Beschluss vorbehalten, wenn das Gericht sich nicht sicher ist, ob der Jugendliche eine Bewährung überhaupt schaffen würde. (§ 61 Abs. 1 JGG). Die vorbehaltene Entscheidung ergeht spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils (§ 61a Abs. 1 S. 1 JGG). Sie könnte mit Einverständnis aus besonderen Gründen auf höchstens neun Monate verlängert werden (§ 61a Abs. 1 S. 3 JGG). Schafft der Jugendliche die Vorbewährung, so wird die Strafe zur Bewährung ausgesetzt und die allgemeinen Bewährungsvorschriften (§§ 21 ff. JGG) greifen wieder.

DAS LANDGERICHT

Ein erstinstanzliches Strafverfahren beim Landgericht läuft ähnlich ab wie beim Amtsgericht. Die Richter*innen haben die Möglichkeit, im Zwischenverfahren, das Hauptverfahren zu eröffnen oder abzulehnen. Ebenso besteht die Möglichkeit einer Einstellung. Findet die Hauptverhandlung vor dem Landgericht im ersten Rechtszug statt, so ist spätestens mit Beginn der Hauptverhandlung die Besetzung des Gerichts mitzuteilen (§ 222a Abs. 1 S. 1 StPO). Dabei soll der Vorsitzende hervorgehoben werden und hinzugezogene Ergänzungsrichter und -schöffen mitgeteilt. Nach §22a Abs. 1 S. 2 StPO kann auf Anordnung die Mitteilung früher erfolgen. Die Mitteilung über die Besetzung ist in jedem Fall zuzustellen. Sollte sich die mitgeteilte Besetzung ändern, so ist dies rechtzeitig, spätestens vor Beginn der Verhandlung bekanntzugeben. Nach § 222a Abs. 2 StPO hat der Angeklagte bis spätestens zu seiner Vernehmung das Recht, die Besetzung zu beanstanden, wenn diese später als eine Woche vor Beginn der Hauptverhandlung zugestellt wurde. Die Beanstandung erfolgt dabei nach § 222b StPO. Der Angeklagte rügt eine vorschriftswidrige Besetzung des Landgerichts. Über den Einwand entscheidet das Gericht in seiner Besetzung außerhalb der Verhandlung (§ 222b Abs. 2 S. 1 StPO). Sollte es zu dem Schluss kommen vorschriftswidrig zu sein, so besetzt es sich neu. Die Neubesetzung dann muss nicht mitgeteilt werden gem. § 222b Abs. 2 S. 3 StPO. Sollte das Gericht den Einwand für unbegründet empfinden, so entscheidet das Rechtsmittelgericht (der Einwand muss dann spätestens nach drei Tagen an das Rechtsmittelgericht vorgelegt werden). Die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts ergeht ohne mündliche Verhandlung (§ 222b Abs. 3 S. 2 StPO).

Für den Ablauf der Hauptverhandlung gelten die bekannten Vorschriften.

Zuständigkeit des Landgerichts

Das Landgericht begründet seine Zuständigkeit nach § 74 GVG. Dabei wird grob in folgenden Unterschieden:

- kleine Strafkammer (§ 74 Abs. 3 GVG)
- große Strafkammer (§ 74 Abs. 2 Nr. 1 – 29 GVG) oder (§ 74 Abs. 1 GVG)
- Strafvollstreckungskammer (§ 462a StPO)

Dabei behandelt die große Strafkammer Straftaten, welche eine höhere Straferwartung von vier Jahren Freiheitsstrafe haben oder es sich um ein Unterbringungsverfahren handelt. Bei der großen Strafkammer gibt es zusätzlich das sogenannte Schwurgericht. Dieses ist zuständig bei den in § 74 Abs. 2 S. 1 GVG genannten Straftaten. Die kleine Strafkammer fungiert nur als Berufungsinstanz (§ 74 Abs. 3 GVG). Die große Strafkammer gem. §76 Abs. 1 S. 1 GVG mit drei Richtern und zwei Schöffen besetzt. Wenn es sich weder um eine Unterbringung in Sicherungsverwahrung noch um eine

Schwurgerichtsache handelt, ist die große Strafkammer mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzt (76 Abs. 2 S. 4 GVG). Die kleine Strafkammer ist dabei mit einem Richter und zwei Schöffen besetzt (§ 76 Abs. 1 S. 1 GVG).

Folgende Registerzeichen sind wichtig:

- Ks = Verfahren vor dem Schwurgericht
- Kls = Verfahren vor der großen Strafkammer oder Jugendkammer
- NBs = Berufungsverfahren in der kleinen Strafkammer
- Qs = Beschwerdeverfahren
- NSV = Verfahren über die nachträgliche Sicherungsverwahrung
- Ps = Berufungen in Privatklaresachen
- einstweil = Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten.

Das Beschwerdeverfahren

Die Beschwerde ist eine Möglichkeit gewisse Entscheidungen anzufechten. Dabei wird in drei Beschwerdearten unterschieden. Es gibt die einfache, sofortige und weitere Beschwerde.

Einfache Beschwerde:

- Diese ist nach § 304 StPO eine Beschwerde, welche sich gegen alle von den Gerichten im ersten Rechtszug oder im Berufungsverfahren erlassenen Beschlüsse oder Verfügungen richtet. Sie ist ein formloser Rechtsbehelf und somit an keine Frist gebunden. Sollte diese eingelegt werden so besteht die Möglichkeit das der Vorsitzende der Beschwerde abhilft, wenn er sie für begründet hält (§ 306 Abs. 2 StPO). Sollte dies nicht der Fall sein, so muss diese innerhalb von drei Tagen dem Beschwerdegericht vorgelegt werden (§ 306 Abs. 2 HS 2 StPO).

Die weitere Beschwerde:

- Mit der weiteren Beschwerde kann man gegen Beschlüsse, welche vom Landgericht oder vom KG aufgrund einer Beschwerde erlassen wurden, vorgehen. Das alles unterliegt jedoch der Beschränkung auf die in § 310 Abs. 1 Nr. 1-3 StPO genannten Inhalte. Im Übrigen findet eine weitere Beschwerde nicht statt. Die Entscheidung darüber ist ähnlich wie bei der einfachen Beschwerde (Abhelfen oder nicht).

Die sofortige Beschwerde:



- Die sofortige Beschwerde bildet ein Rechtsmittel, da diese an eine Frist gebunden ist (§ 311 Abs. 2 StPO) sowie dem Beschwerdegericht unverzüglich vorgelegt werden muss. Das Gericht welches die Entscheidung erlassen hat die jetzt angefochten wird, ist zu einer Abänderung nicht befugt (§ 311 Abs. 3 S. 1 StPO). Nur durch die in S. 2 genannte Möglichkeit kann das Gericht abhelfen.

Das Protokoll beim Landgericht

Beim Landgericht wird Protokoll geführt. Dabei unterscheidet sich das Protokoll deutlich von dem beim Amtsgericht geführten Protokoll. Denn die Protokoll-Art ist eine unterschiedliche. Beim Amtsgericht wird ein sogenanntes Inhaltsprotokoll geführt. Dies bedeutet, dass jegliche Aussagen von Zeugen, Angeklagten, Sachverständige usw. inhaltlich protokolliert werden müssen.

Das Protokoll beim Landgericht hingegen ist ein sogenanntes Ergebnisprotokoll. Somit werden keine Aussagen inhaltlich protokolliert, sondern nur die rein formalen Sachen. Das Landgerichtliche Protokoll muss dabei immer „revisionsfest“ sein. Somit müssen auf alle Formalien geachtet werden wie: Aufruf protokollieren, Anwesenheit, Belehrungen der Zeugen usw.

Somit ist das Protokoll des Landgerichtes nicht so umfangreich, jedoch von der Bedeutung her viel wichtiger als das des Amtsgerichtes.

<p>Der Angeklagte äußerte sich weiter zu seinen persönlichen Verhältnissen.</p> <p>Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde Blatt 137 Band I der Akten allseits in Augenschein genommen.</p> <p>Der Vorsitzende ordnete eine Pause bis 10:40 Uhr an. Die Sitzung wurde um 10:24 Uhr unterbrochen und um 10:45 Uhr fortgesetzt.</p> <p><u>b.u.v.</u> 1. Die Verfolgung der Fälle 2, 3, 7, 8, 9, 10 und 11 der Anklage wird im Hinblick auf die Straferwartung wegen der übrigen Tatvorwürfe gemäß § 154 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt. 2. Die Verfolgung des Falles 1 der Anklage wird auf den Vorwurf des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Kokain) gemäß § 154a Abs. 2 StPO beschränkt.</p> <p>Die Zeugin [] wurde in den Saal gerufen.</p> <p><Die Zeugin wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht, zur Wahrheit ermahnt und auf die Möglichkeit der Verteidigung hingewiesen. Sie wurde ferner über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.></p> <p><u>1. Zeugin</u> Zur Person: „Ich heiße [] bin [] Jahre alt, wohne in [] mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.“</p> <p>Die Zeugin wurde zur Sache vernommen.</p>	<p>L G P r o t o k o l l</p> 	<p>Die Angeklagten wurden darauf hingewiesen, dass es ihnen freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.</p> <p>Die Angeklagten erklärten nacheinander zuerst P1) dann P2): Ich bin bereit, mich zu äußern.</p> <p>Der Verteidiger gibt eine Erklärung für seinen Mandanten ab, welche als Anlage I zum Protokoll genommen wird.</p> <p>P2) Ich bin nicht bereit, mich zu äußern.</p> <p>D. Zeugin [] wurde hereinggerufen. Die Personalien d. Zeugen wurden erhoben wie folgt: Name: [] Alter: 45 Beruf: Verkäuferin Wohnort: Berlin - mit d. Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert -</p> <p><u>Zur Sache:</u> Es war schon sehr spät am Abend. Die beiden Herren wollten noch irgendwas haben also haben ich ihnen gesagt, dass wir schon geschlossen haben. Dann ging alles so schnell. Sie sind auf mich zugegangen und erhoben die Hände. Dann bin ich gefallen und ab da, weiß ich leider nichts mehr.</p> <p><u>Auf Nachfrage des Vorsitzenden:</u> Ich weiß nicht ob sie was getrunken haben. Einer von beiden kam mir persönlich extrem alkoholisiert vor. (Die Zeugin zeigt auf den Angeklagten C [])</p> <p><u>Auf Nachfrage der AA:</u> Ich weiß nicht ob sie mit den Fäusten geschlagen haben oder ob es die Flasche Hand war. Genau kann ich mich nicht daran erinnern. Ich weiß, dass es wie ein Gerangel gab, jedoch bin ich dann gefallen und ab da ist alles schwarz.</p>	<p>A G P r o t o k o l l</p> 
--	---	---	---

Die Maßregeln der Besserung und Sicherung

Zu diesen zählen nach § 61 StGB die Unterbringungen sowie die Führungsaufsicht, das Berufsverbot und die Entziehung der Fahrerlaubnis. Egal welche Maßregel der Besserung und Sicherung angewandt wird, sie muss immer im Verhältnis stehen (§ 62 StGB)

Die Unterbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus:

- Das Landgericht ist allgemein für die Unterbringen gem. § 74 Abs. 1 GVG zuständig. Die Unterbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) erfolgt so bald eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB oder der verminderten Schuldunfähigkeit § 21 StGB begangen wurde. Zudem gilt der Täter aufgrund seines Zustandes als Allgemeingefährlich. Somit ist zu erwarten das weitere rechtswidrige Taten die Folge seines Zustandes sein könnten (§ 63 S. 1 StGB). Wurde die Tat nicht im Sinne des Abs. 1 begangen, so müssen besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige Taten begehen wird. (§ 63 S. 2 StGB)

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt:

- Wenn eine rechtswidrige Tat im Zustand eines Rausches oder weil man den Hang zu alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln hat, so kann das Landgericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen. Die Anordnung ergeht, wenn nicht auszuschließen ist, dass der Täter erneut rechtswidrige Taten begeht aufgrund seines Hanges zu Substanzen oder alkoholische Genussmittel. Dabei soll die Anordnung jedoch nur getroffen werden, wenn konkrete Aussicht auf Heilung oder Vermeidung eines Rückfalls besteht (§ 64 S. 1 und 2 StGB). Die Heilung muss innerhalb der Frist von zwei Jahren machbar sein (§ 67d Abs. 1 S. 1 StGB). Sollte die Unterbringung neben einer Freiheitsstrafe angeordnet werden so richtet sich die Dauer nach § 67d Abs. 1 S. 3 StGB.

Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung:

- Die Sicherungsverwahrung wird neben einer Freiheitsstrafe angeordnet. Die Voraussetzungen dafür sind in § 66 Abs. 1 Nr. 1- 4 StGB zu finden. Die Sicherungsverwahrung sorgt also dafür, dass Verurteilte auch nach Verbüßung der Strafe nicht automatisch in Freiheit gelangen. Sie bleiben weiter „unter Verschluss“ so lange bis keine Allgemeingefährdung mehr vorliegt. Oft ist es so, dass Verurteilte Personen sich in lebenslanger Sicherungsverwahrung befinden. Das Gericht kann auch im Urteil die Anordnung einer Sicherungsverwahrung vorbehalten (§ 66a StGB). Auch kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung nachträglich durchführen (§ 66b StGB). Die Einrichtungen in denen die Sicherungsverwahrung stattfindet müssen den Anforderungen des § 66c StGB entsprechen. Somit muss die Einrichtung eine umfassende Behandlungsuntersuchung sowie einen fortzuschreibenden regelmäßigen Vollzugsplan beinhalten (§ 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB). Auch in den Nachfolgenden Nummern des § 66c StGB sind weitere Inhalte beschrieben welche erforderlich sind.

Bei jeder Unterbringungsmaßnahme muss das Gericht jederzeit prüfen, ob die Unterbringung nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Die Überprüfungsfristen sind in § 67e Abs. 2 StGB geregelt. Somit kann in regelmäßigen Abständen überprüft werden, ob die entsprechende Unterbringung noch notwendig ist.

DIE FÜHRUNGSAUFSICHT

Die Führungsaufsicht kann Kraft Gesetz eintreten bei Unterbringungen, wenn diese zur Bewährung ausgesetzt werden, oder das Gericht ordnet diese an wegen einer Straftat, welche diese vorsieht. Das Gericht kann zudem die Führungsaufsicht neben der Strafe anordnen, wenn diese mindestens sechs Monate Freiheitsstrafe beträgt. (§ 68 StGB)

Die Führungsaufsicht tritt Kraft Gesetz ein, wenn:

- Verurteilte eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren (bei Sexualdelikten von mindestens einem Jahr) voll verbüßt haben;
- Das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt zur Bewährung aussetzt
- Das Gericht eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wegen Aussichtslosigkeit aufhebt
- Eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung erfolgt.

In einer Führungsaufsicht untersteht die verurteilte Person einer Aufsichtsstelle (§68a Abs. 1 StGB), zudem bestellt das Gericht für die Dauer ein Bewährungshelfer*in. Das Gericht kann der Verurteilten Person im Rahmen der Führungsaufsicht Weisungen erteilen, welche die Menschen darin unterstützen ein eigenverantwortliches Leben zu führen. Dabei kann es nach § 68b Abs. 1 Nr. 1- 12 StGB, Weisungen sein, bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen, Wohn- oder Aufenthaltsorte ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle nicht zu verlassen usw. Die Aufsichtsstelle stellt dabei ein Hilfe- und Betreuungsangebot welches auf dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ basiert. Über die Lebensführung und die Erfüllung der Auflagen und Weisungen soll die Aufsichtsstelle regelmäßig das Gericht unterrichten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Weisungen stellt die Führungsaufsichtsstelle einen Strafantrag nach § 145a StGB. Dies gilt ebenso bei neuen Straftaten, welche der Aufsichtsstelle bekannt werden.

Die Dauer einer Führungsaufsicht beträgt mindestens zwei Jahre und höchstens fünf Jahre (§68c Abs. 1 StGB). Sie endet nach der Zeit, ohne dass eine rein formale Entscheidung getroffen werden muss. Im Gegensatz zur Bewährung kann die Führungsaufsicht unbefristet verlängert werden. Dies bedeutet das eine Führungsaufsicht auch ein ganzes Leben gehen könnte. Die Voraussetzungen für diese Verlängerung bzw. für die unbefristete Führungsaufsicht finden sich im Abs. 2 und Abs. 3. Dabei spielt

eine Allgemeingefährdung der verurteilten Person eine Rolle. Sollte diese gegeben sein so ordnet das Gericht die unbefristete Führungsaufsicht an.

Sollte sowohl eine Bewährung sowie eine Führungsaufsicht angeordnet werden, so gibt es mehrere Möglichkeiten. In jedem Fall ruht die Führungsaufsicht während der Bewährungszeit. Sie endet im Regelfall auch nicht mit Beendigung der Bewährung. Auch gelten für die Dauer der Bewährungszeit die Auflagen und Weisungen der Führungsaufsicht. Sollte die Führungsaufsicht ruhen während der Bewährungszeit, so wird die Bewährungszeit auch nicht in die anschließende Führungsaufsicht eingerechnet. (§ 68 g StGB)

Die Strafvollstreckungskammern

Zuständigkeiten nach dem GVG

Die Strafvollstreckungskammer (StVK) begründet sachlich ihre Zuständigkeit gem. § 78a GVG. Dabei sind die Strafvollstreckungskammern für Entscheidungen nach § 78a Abs. 1 Nr. 1 – 3 GVG zuständig.

Gem. § 78b Nr. 1 GVG ist bei der StVK die Kammer zuständig (in der Regel drei Richter). Dazu gehören folgende Verfahren:

- Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe (§ 57a StGB)
- Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB)
- Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§§ 63, 67d Abs. 2 StGB)
- Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 119a StPO)

Nach § 78b Nr. 2 GVG ist in allen übrigen Entscheidungen ein einzelner Richter zuständig. Die Einzelrichter Verfahren sind hier:

- Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe (§ 57 StGB)
- Entscheidung über ein Entfallen oder Anordnung der Maßregel der Führungsaufsicht (§ 68f StGB)
- Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§§ 64, 67d Abs. 2 StGB)
- Widerruf bestehender Bewährungen

Neben diesen beiden „Regelverfahren“ gibt es noch Sonderbereiche der Strafvollstreckungskammern. Dazu zählen zwei Verfahren:

- Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG des rechtskräftigen Verurteilten
- Entscheidungen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)
 - Hierzu zählt bspw.: Vollstreckung ausländischer Urteile, Antrag auf Anrechnung einer Auslandschaft auf die hiesige Haftzeit

KAMMER VERFAHREN NACH § 78B NR. 1 GVG

Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Hier besteht die Ausgangslage, dass sich unser Betroffener in der Unterbringung befindet. Dieser wurde vom erkennenden Gericht (nicht die Strafvollstreckungskammer) in ein psychiatrisches Krankenhaus untergebracht, da die rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wurde. Dabei wird die Maßregel in Berlin vom Krankenhaus des Maßregelvollzuges vollstreckt, wobei vier Abteilungen bestehen. Die vierte Abteilung ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, die anderen drei sind die der Unterbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus. Die Strafvollstreckungskammer prüft anhand der gesetzlichen Voraussetzungen des § 67d Abs. 2 S. 1 StGB, ob eine Bewährung in Frage kommt. Dabei wird das Vollstreckungsheft an die Kammer mit einer ausführlichen Stellungnahme des KMV's sowie den Antrag der Staatsanwaltschaft zur Fortdauer vorgelegt. In regelmäßigen Abständen soll ein externer Sachverständiger eingebunden werden. Dieser arbeitet mit den Hauptakten und kommuniziert mit der Staatsanwaltschaft. Bei der StVK liegt nur das Vollstreckungsheft! Es gibt dann eine mündliche Anhörung vor der Kammer. Es entscheiden drei Berufsrichter durch Beschluss ob die Unterbringung fort dauert oder die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. In dieser Anhörung wird kein Protokoll geführt. Weitere Lockerung in Art und Weise der Unterbringung fallen in der Zuständigkeit dem KMV/ StA zu.

Andere Besonderheiten der übrigen Kammerentscheidungen sind Fortdauer der Sicherungsverwahrung, Bewährungsentscheidung bei lebenslangen Freiheitsstrafen und Widerrufsentscheidungen bei Kammer-Bewährungsentscheidungen.

EINZELRICHTER VERFAHREN GEM. § 78B NR. 2 GVG

Bewährungsentscheidung nach § 57 StGB

Das Vollstreckungsheft geht bei der Kammer von der Staatsanwaltschaft ein. Enthalten sind der Antrag und die Stellungnahme der jeweiligen JVA. Das VH wird vom Einzelrichter durchgesehen. Anschließend terminiert er einen Anhörungstermin, zu dem er den Verurteilten lädt. Die JVA bekommt eine Terminsachricht, wobei in der Regel kein Vertreter erscheint. Die Anhörung selber dauert ca. 15 Minuten (Kammer Anhörungen in der Regel 30- 45 Minuten) um den Verurteilten ein mündliches rechtliches Gehör zu gewähren. Soweit keine Rücknahme des Antrags erfolgt, ergeht ein schriftlicher Beschluss. Besonderheit ist nach § 454 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 StPO, wenn die JVA eine positive Stellungnahme abgibt. Die Staatsanwaltschaft befürwortet die Bewährungsentscheidung. Dann ist keine Anhörung erforderlich (mitunter aber dennoch sinnvoll). Die Staatsanwaltschaft hat die Beschwerdemöglichkeit gegen eine bewilligte Strafrestausssetzung (das Kammergericht würde entscheiden). Die Bewährungsbelehrung wird mit Beschluss auf die JVA übertragen, welche die Belehrung durchführt und bei der Entlassung vermerken muss. Nach der Entscheidung durch den Richter wird das Vollstreckungsheft an die Staatsanwaltschaft Vollstreckung zurückgesandt. Die Rücksendung muss die fristgerechte Entlassung sicherstellen. Der Bewährungsbeschluss ergeht in der Regel mit einigen Tagen Vorlauf und wird zusätzlich per Fax an die JVA gesandt. Mit der Bewährungsentscheidung können selbstverständlich Nebenentscheidungen verbunden sein. Dazu zählen als Bsp.: Bewährungshelfer, Meldepflichten, Auflagen und Weisungen usw.

Bei ablehnender Entscheidung besteht für den Verurteilten die Beschwerdemöglichkeit binnen einer Woche. Unabhängig von der Beschwerdemöglichkeit, hat der Verurteilte das Recht jederzeit, also auch z. B. eine Woche später einen neuen Antrag zu stellen. Bei der StVK wird jeder neue Antrag als gesondertes Verfahren geführt (= neues AZ).

Entscheidung zur Führungsaufsicht nach § 68f StGB

Das VH geht mit Stellungnahme der JVA und dem Antrag der Staatsanwaltschaft bei der StVK (Einzelrichter) ein. Dieser veranlasst einen Anhörungstermin. Über die Führungsaufsicht wird dann per Beschluss entschieden. In der Praxis wird in der Regel eine Führungsaufsicht von fünf Jahren festgelegt. Es wird hier auch kein extra BRs Verfahren angelegt! Der Verurteilte muss nicht zum Anhörungstermin erscheinen, da das Anwesenheitsrecht freiwillig ist. Ein Nichterscheinen entspricht den Verzicht auf die Anhörung. Da die Führungsaufsicht keine Bewährung ist, muss das Prinzip dieser dem Verurteilten von dem Gericht und JVA eindringlich erklärt werden. Die Führungsaufsichtsstelle ist eine gesonderte Stelle beim Landgericht und überwacht die Führungsaufsichten.

SONDERBEREICH STVK ENTSCHEIDUNGEN NACH § 109FF STVOLLZG

Hier geht es vorrangig um Vollzugssachen. Das bedeutet, der Inhaftierte ist mit einer Maßnahme der JVA nicht einverstanden oder möchte gerne etwas in seinem Vollzugsplan ändern. Wir sprechen hier von allen Sachen welche ausschließlich den Vollzug betreffen und nicht die Vollstreckung der Strafe!

Der Inhaftierte (Antragssteller) stellt einen Antrag. Dieser kann selbst formuliert sein oder über einen Rechtspfleger gestellt werden. Es besteht generell die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe für den Inhaftierten. Der Antrag wird an die JVA (Antragsgegner) zur Stellungnahme übersandt. Die Stellungnahme sollte sich zu dem konkreten Verfahrensgegenstand verhalten und einen Antrag enthalten. Eine Erledigungsvariante, welche zum kostenfreien weglegen führt, ist die Anregung an den Antragssteller das Verfahren nicht weiter zu verfolgen. Sollte dies nicht sein, so wird aufgrund des Antrages per Beschluss entschieden. Hier gibt es die Rechtsbeschwerdemöglichkeit, welche dann von dem Kammergericht überprüft wird. Durch dieses Verfahren entstehen natürlich Kosten. Für die Erstellung der Kostenrechnung ist hier die StVK zuständig.

DAS KAMMERGERICHT

Die Zuständigkeit des Kammergerichtes ergibt sich aus dem § 120 GVG. Das Kammergericht kann in der I., II und III Instanz zuständig sein. Dies ergibt sich aus dem § 120 GVG.

I. Instanz

- Beispiele für erstinstanzliche Zuständigkeit sind Delikte wie Hochverrat, Terrorismus u.ä. (§ 120 GVG).
- Der Ankläger im Verfahren vor dem Kammergericht ist die Generalstaatsanwaltschaft oder die Generalbundesanwaltschaft.
- Besetzung: drei oder fünf Berufsrichter (§ 122 II GVG)
- Besonderheit: mögliche Bearbeitung von geheimen Akten
- Rechtsmittel: Revision vor dem Bundesgerichtshof

II. Instanz

- Sofortige Beschwerden
- Rechtsbeschwerden
- Einfache Beschwerden
- Sprungrevision
- Besetzung: Senat (3 Berufsrichter) oder Einzelrichter (§ 122 Abs. 1 GVG)
- Kein Rechtsmittel vorhanden.

III. Instanz

- weitere Beschwerde
- Revision
- Kein Rechtsmittel möglich.
- Rechtskraft: a) Beschluss: am nächsten Werktag; b) Urteil: Verkündung

Besonderheiten beim Kammergericht

Ergebnisprotokoll - Das Protokoll beim Kammergericht ist vergleichbar wie beim Landgericht.

Sonderzuständigkeiten beim Kammergericht:

- **Auslieferungssachen** – Bsp.: Antrag auf Auslieferungshaft
- **Justizverwaltungssachen** – Löschungen aus dem BZR usw.
- **Antrag auf Pauschvergütung** – erhöhte Gebühr für den Rechtsanwalt
- **Haftprüfung** – wenn sechs Monate Untersuchungshaft ablaufen würden / von Amts wegen
- **Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Ermittlungsverfahren** – Klageerzwingungsanträge
- **Strafentschädigung nach dem StrEG** – Entschädigungen für Strafverfolgungsmaßnahmen

Registerzeichen

Sachgebiet	Registerzeichen KG	Registerzeichen GenStA
Erste Instanz Anklagen	St	OJs (GBA – BJs)
Sofortige Beschwerden, einfache Beschwerden, weitere Beschwerden	Ws	AR
Rechtsbeschwerden	ORbs	SRs
Sprungrevision o. Revision	ORs	SRs
Auslieferungssachen	OAus	AusIA, AusID
Justizverwaltungssache	VAs	Zs
Klageerzwingungssache	Ws	Zs
Haftprüfung	Ws	HEs
StrEG	AR	Js/OJs
Ermittlungsrichter	OGs	OJs

DIE STRAFVOLLSTRECKUNG

Die **Strafvollstreckung** sorgt dafür, dass ein rechtskräftiges Urteil umgesetzt wird. Sie lässt sich in zwei Hauptbereiche unterteilen:

1. **Strafvollstreckung im engeren Sinne:**

- Das ist der Zeitraum zwischen dem Urteil und dem Beginn der Strafe. Hier geht es auch um die Überwachung, dass die Strafe richtig durchgeführt wird.

2. **Strafvollzug:**

- Das ist die tatsächliche Ausführung der Strafe, also die Zeit, die jemand im Vollzug verbringt.

Bei einer **Geldstrafe** gibt es keine so klare Unterscheidung, weil diese einfach durch die Zahlung des Betrages vollzogen wird.

Gem. § 2 Abs. 1 StVollstrO, ist die Strafe mit Nachdruck und Beschleunigung zu vollstrecken. Die Überprüfung der Voraussetzungen der Vollstreckung, obliegt gem. § 3 Abs. 1 StVollstrO der Vollstreckungsbehörde.

Die Vollstreckungsbehörde und ihre Zuständigkeit

Vollstreckungsbehörde ist gem. § 4 Nr. 1 StVollstrO die Staatsanwaltschaft, sobald nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Nach Nr. 2 die GenStA, wenn das KG im ersten Rechtszug entschieden hat und nicht Nr. 3 greift.

Neben der Staatsanwaltschaft kann tatsächlich auch die Amtsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde sein. Diese Genehmigung findet man in § 451 Abs. 2 StPO. Sofern die Landesjustizverwaltung die Aufgaben übertragen würde, könnte die Amtsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde sein.

Nicht vergessen, in Jugendsachen ist das Amtsgericht Vollstreckungsbehörde! (vgl. § 84 JGG)

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Gericht des ersten Rechtszuges (§ 7 Abs. 1 StVollstrO). Funktionell ist der Rechtspfleger mit der Vollstreckung betraut gem. § 10 StVollstrO i. V. m. § 31 RpfLG.

Voraussetzung für die Vollstreckung

Die Vollstreckung setzt die Rechtskraft der Entscheidung voraus (§ 449 StPO). Urkundliche Grundlage der Vollstreckung ist die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung auf der die Rechtskraft bescheinigt ist (§ 451 Abs. 1 StPO). Die urkundlichen Grundlagen stehen zusammengefasst auch in § 13 StVollstrO.

Es gibt auch Gründe weswegen eine Vollstreckung nicht durchgeführt werden kann. Wir sprechen dann von den sogenannten Vollstreckungshindernissen.

Diese können sein:

- Tod des Verurteilten
- Strafausstand und Strafaufschub
- Fehlende Identität des Verurteilten
- Vollstreckungsverjährung
- Immunität

Sollte ein Vollstreckungshindernis vorliegen, kann nicht vollstreckt werden!

Strafausstand und Strafaufschub

Strafausstand wegen Vollzugsuntauglichkeit gem. § 455 StPO

Eine rechtskräftige Strafe wird gegen Personen die Vollzugsuntauglich sind, nicht vollstreckt. Das Ganze nennt man Strafausstand. Dabei ist ein Grund nach Abs. 1, der Verfall in eine Geisteskrankheit. Nach Abs. 3 zählt auch der körperliche Zustand dazu. Dabei gibt aber das Bundesgericht klar vor, dass eine Vollstreckung aufgrund eines hohen Alters trotzdem möglich ist. Der Strafausstand kann auch während des Vollzuges auftauchen (vgl. Abs. 4 Nr. 1 – 3).

Strafausstand wegen Vollzugsorganisation gem. § 455a StPO

Eine rechtskräftige Strafe wird nicht vollstreckt, wenn Hindernisse in der Vollzugsorganisation auftauchen. Dabei darf die öffentliche Sicherheit nicht entgegenstehen. Auch hier besteht die Möglichkeit, dass dieses Problem während des Vollzuges auftaucht.

Strafaufschub gem. § 456 StPO

Auf Antrag eines Verurteilten kann der Beginn des Vollzuges aufgeschoben werden. Dabei sind Gründe nach Abs. 1, ein Nachteil für den Verurteilten oder seiner Familie. Dabei darf nicht mehr als vier Monate aufgeschoben werden (Abs. 2). Ein Strafaufschub kann auch an eine Bedingung geknüpft werden (Abs. 3).

Die Vollstreckungsverjährung

Ähnlich wie es bereits eine Verjährung bei der Verfolgung von Straftaten gibt, verjährt auch die Vollstreckung, wenn gewisse Zeiten nicht eingehalten werden. Gem. § 2 StVollstrO soll die Vollstreckung beschleunigt stattfinden. Sollte die Verjährungsfrist ablaufen, darf nicht mehr vollstreckt werden (§ 79 Abs. 1 StGB). Auch hier verjährt die Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe nicht (§ 79 Abs. 2 StGB).

Die Verjährungsfristen sind hier in § 79 Abs. 3 Nr. 1 – 5 StGB beschrieben. Dabei beginnt die Verjährung bereits mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung (§ 79 Abs. 6 StGB).

Der Vollstreckungshaftbefehl

Sollte ein Verurteilter der Einladung zur Vollstreckung nicht nachkommen, so kann Haftbefehl ergehen.

Grundlage dafür ist § 457 StPO. Demnach ist nach Abs. 2 die Vollstreckungsbehörde befugt Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurteilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Strafantritt nicht erscheint. Er könnte auch der Flucht verdächtig sein. Nach § 457 Abs. 2 S. 2 StPO ergeht dieser Haftbefehl auch gegen Strafgefangene, welche aus der Haft entwichen sind oder sich dem Vollzug entziehen. Da die Vollstreckungsbehörde den Haftbefehl erlässt, so wird dieser auch vom Rechtspfleger erlassen, da dieser in der Vollstreckung funktionell zuständig ist. Gegen diesen Haftbefehl ist nur die Haftbeschwerde zulässig, keine Haftprüfung. Es handelt sich hierbei um kein Untersuchungshaftbefehl. Sinn und Zweck des Haftbefehls, ist die Durchsetzung der Vollstreckung. Nach § 457 Abs. 3 StPO hat die Vollstreckungsbehörde dieselben Befugnisse wie die Strafverfolgungsbehörde bei der Festnahme (Fahndungsausschreibung usw.). Auch hier muss die Verhältnismäßigkeit geprüft werden (§ 457 Abs. 3 S. 2 StPO).

Das Fahrverbot/ der Entzug der Fahrerlaubnis

Das Fahrverbot ist eine Nebenstrafe gem. § 44 StGB. Dies bedeutet das unser Betroffener seine Fahrerlaubnis behält, muss aber seinen Führerschein für die Dauer des Fahrverbotes in amtliche Verwahrung geben. Nach Ablauf des Fahrverbotes erhält der Betroffene seinen Führerschein zurück. Das Fahrverbot beginnt mit der Abgabe des Führerscheins in die amtliche Verwahrung. Die Berechnung erfolgt durch den Rechtspfleger unter Beachtung des § 51 Abs. 5 StGB. Bei solch einer Verurteilung bleibt der Führerschein in der Akte bis zur Aushändigung. Die Herausgabe muss rechtzeitig zum Ablauf des Fahrverbotes erfolgen.

Geschäftsstelle:

Die Fahrverbotsakten müssen sich optisch von den anderen Akten unterscheiden, damit diese von außen direkt erkennbar sind. Deshalb wird eine blaue Vorlagehülle festgeklammert und sowohl die Akte, das Vollstreckungsheft und die Handakte mit einem blauen „FV“ gekennzeichnet. Die Vorlage ist immer Prio. 1

Der Rechtspfleger schreibt den Verurteilten rechtzeitig an, um in Erfahrung zu bringen, ob der Führerschein per Einschreiben übersandt werden soll oder persönlich durch den Verurteilten selber abgeholt werden soll. Die Abholung erfolgt in der Info-Stelle.

Der Führerscheinentzug & die Führerscheinsperre. Sollte jemand eine rechtswidrige Tat, die im Zusammenhang mit Führen eines Kraftfahrzeuges steht, begangen haben, so kann ihm das Gericht die Fahrerlaubnis entziehen. Dabei stellt das Gericht fest, dass der Verurteilte zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet ist (§ 69 Abs. 1 StGB).

In den § 69 Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB ist der Täter immer als ungeeignet anzusehen.

Die Fahrerlaubnis erlischt dabei mit Rechtskraft und der Führerschein wird eingezogen (§ 69 Abs. 3 StGB).

Geschäftsstelle:

Der Führerschein hier muss unbrauchbar gemacht werden (auf Verfügung des Rechtspflegers). Dies passiert durch ein dreimaliges Einschneiden des Führerscheins und der anschließenden Übersendung an die Führerscheinstelle. Der Rechtspfleger teilt dann gleichzeitig die Dauer der Sperre mit. Damit endet die Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde. Denn die Entscheidung wann und ob ein neuer Führerschein tatsächlich erteilt wird, obliegt der Führerscheinstelle.

Prinzipiell kann der Verurteilte erst nach Ablauf der Sperrfrist einen neuen Führerschein beantragen. Die Sperrfrist kann auch ohne Besitz des Führerscheins verhängt werden.

Die Bildung einer Gesamtstrafe

Die Gesamtstrafen Bildung ist vom Gesetz vorgesehen. Anders als im amerikanischen Strafrecht (wo es für jede Straftat eine Strafe gibt, welche dann als Summe genommen werden), bilden wir bei mehreren Taten eine Gesamtstrafe. Die Grundlage dafür bildet der § 53 StGB. Dort steht in Abs. 1 drin, dass das Gericht bei mehreren Straftaten die gleichzeitig abgeurteilt werden, auf eine Gesamtstrafe zu erkennen hat. Dabei kann das Gericht nach Abs. 2 Geldstrafen einzeln (also neben einer Freiheitsstrafe) verhängen, bei mehreren Geldstrafen soll es jedoch eine Gesamtgeldstrafe bilden.

Bei der Bildung der Gesamtstrafe greifen die Regeln des § 54 StGB. Denn die Gesamtstrafe richtet sich in der Regel immer nach der am höchsten verhängenen Einzelstrafe. So ist nach § 54 Abs. 1 S. 1 StGB die Gesamtstrafe eine lebenslange Freiheitsstrafe, wenn die Einzelstrafe eine lebenslange Freiheitsstrafe ist. In allen anderen Fällen gilt § 54 Abs.1 S. 2 StGB durch Erhöhung der höchsten Strafe. Dabei müssen sowohl Täterpersönlichkeit als auch die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt werden (§ 54 Abs. 1 S. 3 StGB).

Die Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen (§ 54 Abs. 2 S. 1 StGB). Bei zeitigen Freiheitsstrafen darf sie nicht mehr als fünfzehn Jahre betragen, bei Geldstrafen nicht mehr als siebenhundertzwanzig Tagessätze (§ 54 Abs. 2 S. 2 StGB)

Beispiel: Anton wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Dabei waren die Einzelstrafen sechs, drei und drei Monate. Hier darf das Ergebnis eben nicht zwölf Monate betragen (§ 54 Abs. 2 S. 1 StGB!). Hier hat man die sechs Monate zweimal erhöht unter allen Berücksichtigungspunkten. (§ 54 Abs. 1 StGB)

Ist eine Person durch verschiedenen rechtskräftige Urteile, verurteilt worden und dabei wurde die Vorschrift des § 53 StGB außer Betracht gelassen, so kann die Gesamtstrafen Bildung auch nachträglich erfolgen. Dabei gilt allen voran der § 55 StGB. Das heißt auch nachträglich soll auf eine Gesamtstrafe erkannt werden, bevor die erkannte Strafe gegen den Verurteilten vollstreckt wird (§ 55 Abs. 1 S. 1 StGB). Selbes sagt der § 460 StPO aus. Die Entscheidung darüber trifft das Gericht nach Antrag der Vollstreckungsbehörde.

Die Vollstreckungsbehörde beantragt dies, übersendet das VH an das Gericht, der Richter trifft dann eine Entscheidung durch Beschluss. Dieser Beschluss wird rechtskräftig eine Woche nach Zustellung damit dann die Vollstreckung eingeleitet wird.

Geschäftsstelle:

Es geht ein Posteingang mit dem Hinweis auf eine eventuelle Gesamtstrafen Bildung auf der Geschäftsstelle ein. Dieser Hinweis erfolgt durch die Registerbehörde (§ 23 BZRG). Der UdG muss diesen den Rechtspfleger zur Bearbeitung vorlegen. Dieser prüft ob die Bildung einer Gesamtstrafe in Betracht kommt. Danach wird die Akte dem Dezernenten vorgelegt, welche die Versendung der Akte an das Gericht verfügt. Dort wird der Beschluss hergestellt und erhält seinen RKV.

Aussetzung des Strafrestes

Nach Verbüßung eines Teils der Strafe, kann ein Verurteilter die Strafaussetzung der übrigen Zeit beantragen. Für dieses Verfahren ist die Strafvollstreckungskammer zuständig. Dabei geht dieses bei zeitigen Freiheitsstrafen sowie bei lebenslanger Freiheitsstrafe.

Lebenslange Freiheitsstrafe § 57a StGB:

Hierbei setzt das Gericht (Kammerverfahren bei der Strafvollstreckungskammer) die Vollstreckung des Restes aus, wenn:

- 15 Jahre verbüßt sind und
- keine besondere Schwere der Schuld durch Urteil festgestellt wurde

Die Dauer der Bewährung beträgt hier immer fünf Jahre (§ 57a Abs. 3 S. 1 StGB)

Zeitige Freiheitsstrafe § 57 StGB

2/3 Strafe:

- zwei Drittel der Strafe sind verbüßt (mindestens zwei Monate)
- Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit muss berücksichtigt werden
- Einwilligung des Verurteilten

Halbjahresstrafe:

- Hälfte der Strafe ist verbüßt (mindestens sechs Monate)
- Erstmalige Freiheitsstrafe unter zwei Jahren
- Gesamtwürdigung des Verurteilten (Persönlichkeit, Entwicklung usw.)

Zurückstellung der Strafe gem. §§ 35, 36 BtMG

Die Zurückstellung der Strafe nach dem BtMG wird Umgangssprachlich auch "Therapie statt Strafe" genannt. Eine Möglichkeit also seine Reststrafe in einer Therapie Einrichtung zu verbringen. Dabei gibt es folgende Voraussetzungen gem. § 35 Abs. 1 BtMG:

- Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren
- Straftat wurde auf Grund von Betäubungsmittelabhängigkeit begangen
- § 17 Abs. 2 BZRG wurde im Urteil mit aufgenommen

Es folgt ein Antrag der Zurückstellung der Strafe, angeregt in der Regel vom Verteidiger oder vom Verurteilten selber bei der Vollstreckungsbehörde. Dabei muss dieser bereits bei Antragsstellung eine Kostenübernahme der Krankenkasse, ein Nachweis über die Einrichtung der stationären oder ambulanten Behandlung sowie ein Nachweis über die Wohnsituation (betreutes Wohnheim o.ä.) nachweisen. Sollte alles vorhanden sein, so stellt die Vollstreckungsbehörde den Antrag die Strafe zurückzustellen und übersendet die Akten dem Gericht. Das Gericht prüft alles und entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss erlangt Rechtskraft und der Verurteilte kann seine Therapiemaßnahme beginnen. Die Zurückstellung kann auch zur Bewährung ausgesetzt werden. In der Praxis muss die Geschäftsstelle dann ein Bewährungsheft aus dem Vollstreckungsheft anlegen.

Der Aufenthalt in der Therapieeinrichtung wird beim Nachweis auf die Strafzeit angerechnet (§ 36 Abs. 1 S. 1 BtMG).

DAS GNADENVERFAHREN

Ein Gnadenverfahren im Strafrecht ist ein außergerichtlicher Ausnahme-Rechtsbehelf, um eine rechtskräftige Strafe ganz oder teilweise zu erlassen, umzuwandeln oder deren Vollstreckung auszusetzen, wenn besondere Härten vorliegen oder sich die Verhältnisse geändert haben. Es wird bei

der zuständigen Vollstreckungsbehörde beantragt, ist kostenfrei, vertraulich und kann jederzeit erneuert werden, wobei die Erfolgsaussichten in der Regel gering sind.

Das Begnadigungsrecht ist im § 452 StPO geregelt. Dabei steht dem Bund dieses zu in Sachen, in denen im ersten Rechtszug in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes entschieden wurde. Das Begnadigungsrecht des Bundes übt der Bundespräsident aus (Art. 60 Abs. 2 GG). In allen anderen Sachen steht es den Ländern zu und wird hier in der Vollstreckung beantragt.

Die Gnadenstelle sitzt bei der Senatsverwaltung für Justiz und arbeitet gemäß der Gnadenordnung von Berlin (GnO). Dabei hemmt ein Gnadenantrag die Vollstreckung nicht (§ 5 Abs. 1 GnO). Das Gnadenverfahren bekommt kein eigenes Aktenzeichen, sondern bleibt unter dem Vollstreckungsaktenzeichen (§ 9 Abs. 1 GnO). Die Gnadenstelle hört unterschiedliche Behörden an. Darunter Vollzug, Gericht, Gerichtshilfe usw. Tatsächlich kann die Gnadenstelle eine Vollstreckung nachträglich zur Bewährung aussetzen. Dabei beginnt die Bewährungszeit mit dem Tag der Gnadenentscheidung (§ 15 Abs. 1 GnO). Hier überwacht dann die Gnadenstelle die Auflagen und Weisungen der Bewährung und trifft auch im negativen Fall die entsprechenden Entscheidungen (§ 16 GnO). Die Gründe für die Gnadenentscheidung müssen nicht bekannt gegeben werden (§ 2 Abs. 3 GnO), die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 2 Abs. 4 S. 2 GnO).

Geschäftsstelle:

Sollte ein Antrag auf Gnade eingehen, so ist dieser dem Rechtspfleger vorzulegen. Dieser prüft den gesetzlichen Vorrang (Bund oder Land) und bereitet die Vorlage an die Gnadenstelle vor.

Es wird eine extra Hülle angelegt mit dem originalen Gnadenantrag. Zu der Hülle kommen die Entscheidung aus der Vollstreckung, Stellungnahmen, BZR-Auszug, MESTA-List und ggf. Beiakten. Nach Entscheidung der Gnadenstelle, werden die Akten dem Rechtspfleger vorgelegt. Dieser veranlasst alles weitere notwendige.

DAS VOLLSTRECKUNGSHEFT

Ist ein Urteil zu vollstrecken und ist damit zu rechnen, dass die Akten während der Vollstreckung anderweitig benötigt werden, oder handelt es sich um eine Strafsache größeren Umfangs, ist auf Anordnung des Rechtspflegers ein Vollstreckungsheft (ggf. für jeden Verurteilten gesondert) anzulegen.

In dieses Vollstreckungsheft sind u. a. die zu vollstreckende gerichtliche Entscheidung mit Rechtskraftvermerk in Abschrift, die Rechtskraftbescheinigung in Urschrift sowie sämtliche die Strafvollstreckung betreffenden Verfügungen, Eingaben und Strafzeitberechnungen aufzunehmen.

Darüber hinaus werden zum Vollstreckungsheft die Kostenrechnungen, Zahlungsanzeigen und Nachrichten der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ) genommen.

Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Arbeit der Geschäftsstelle ist in folgende Bereiche unterteilt:

1. Eilt-Sachen (Blausachen)
2. Post & Fristen
3. neue Sachen
4. das normale Dezernat

Eilt-Sachen sind täglich und sofort zu bearbeiten, dürfen niemals in die Reste gelegt werden. Eilt-Sachen sind in der Vollstreckung: Haftsachen, Vollstreckung Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Unterbringungen, Vorführungsbefehle, Fahrverbot/Führerscheinentzug.

Für die Postbearbeitung gilt, dass die Geschäftsstelle nachfolgende Eingänge immer vorzulegen hat:

- alle mit „Eilt“, „Sofort vorlegen“ o. ä. gekennzeichneten Eingänge
- eingehende Führerscheine
- Anträge auf Abkürzung der Sperrfrist
- Gnadengesuche
- Haftsachen
- Unterschriften
- Anträge nach § 35 BtMG bzw. Posteingänge, wenn Antrag gem. § 35 BtMG bereits läuft
- Vollstreckungsauftrag (Gerichtsvollzieher)
- alle Zustellungen
- alle Rechtsmittel
- Schreiben vorgesetzter Behörden (insbes. GenStA Berlin, Senatsverwaltung für Justiz, Verfassungsgericht, Abgeordnetenhaus/Petitionsausschuss)

Neueinleitungen sind Tag genau zu bearbeiten. Kisten und mehrbändige Akten sind dem Rechtspfleger nur bei Einleitung vollständig vorzulegen. Nach Einleitung sind die Akten im Keller zu lagern, sobald ein Vollstreckungsheft angelegt wurde. Beim Normaldezernat gilt, wenn es durch das Vertretungspensum nicht erledigt werden kann, soll nach Eilt-Sachen durchgesehen werden. Der Rest soll dann in die Reste. MESTA-Akten sollten möglichst erledigt werden. Wegleger-Akten sollen gesondert gelagert werden.

Bei der Einleitung der Vollstreckung sind in MESTA die Daten der Entscheidung der Rechtskraft, sowie das Rechtskraftdatum einzutragen.

- Beispiel: Strafbefehlsverfahren mit beschränktem Einspruch und Entscheidung nach § 411 StPO. → So ist das Datum des Strafbefehls sowie das Rechtskraftdatum auf den § 411 StPO Beschluss einzutragen in MESTA.

Wenn der Rechtspfleger die Weglegung verfügt, sind folgende Punkte zu beachten:

- Eintragung in „Vollstreckung abschließen“
- VRs-Erledigungsart: Kennziffer eintragen
- Erledigungsdatum eintragen
- Bei Gesamtstrafenbildung (Erl.-Kennziffer 50) im More-Button das einbeziehende Verfahren eintragen
- Datum für Aufbewahrung Schriftstücke eintragen (RK + 30 Jahre)
- Aufbewahrungsdatum Akte (immer 31.12. + die vom Rpfl verfügten Jahre)
- Weglegedatum (heutiges Datum)
- die TL innen an den hinteren Aktendeckel tackern, wenn im Akteninnendeckel von der Vernichtung ausgeschlossen
- Ausschlussvermerk muss vom Rpfl sowie der Kostenprüfvermerk vom KB unterschrieben sein
- Aufbewahrungsdatum auf der Akte + Handakte vermerken
- Aktenzeichen durchstreichen (nicht über den Barcode)
- Ausdrücke vernichten, 2 Überstücke Urteil/SB zur HA nehmen – Rest vernichten
- Psychologische Gutachten (nach § 20 StGB) dürfen nicht vernichtet werden
- Fristen + Stellvermerk in der Aktenkontrolle löschen
- Aktenkontrollsatz anlegen: bei Versendung nur „ARC“ eintragen

Zahlungsanzeigen sind bei Geldstrafen/Geldbußen in die Tilgungsliste einzutragen. Wenn nach Eintragung einer Zahlungsanzeige kein Restbetrag oder nur noch offene Kosten vorhanden sind, wird die Akte dem Rechtspfleger (mit Akte) zur Weglegung vorgelegt. **Zahlungsanzeigen bei laufender Bewährung sind nicht in MESTA zu erfassen, sondern dem BWH zum AG TGT nachzusenden (evtl. Bewährungsaufgabe).** Zahlungsmittelungen vom Polizeipräsidenten Berlin in Js-Owi-Verfahren werden in die Tilgungsliste eingetragen. Zahlungsanzeigen der Landeshauptkasse werden nicht eingetragen, Ausnahme bei E-Haft-Verfahren (Maske Erzwingungshaft Pflege)!

Falsch verbuchte Zahlungsanzeigen sind, nach Ermittlung des korrekten Aktenzeichens, stets an die KEJ zur Umbuchung zurückzugeben

Folgende Angaben sind zu erfassen:

- Feld **Betrag:** den Betrag aus der Zahlungsanzeige etc.
- Feld **Tilgungsart:** die Tilgungsart „Kasse“ auswählen
- Feld **Eingangsdatum:** das Buchungsdatum der Zahlungsanzeige etc.
- Feld **Erstellungsdatum:** bleibt leer

- Feld **Forderungsart**: keine Auswahl erforderlich –
Ausnahme: Zahlungsbestimmung für Kosten
(z.B. Zahlung durch Rechtsschutzversicherung), dann Radiobutton „**Kosten**“ anklicken!
- Feld **Haushaltsstelle**: **bleibt leer!**
- Feld **Einzahler**: Namen und ggf. Vornamen des Einzahlers, wenn dieser nicht der/die Verurteilte ist.
- Feld **Verwendungszweck3**:

das Buchungszeichen (es sind ausschließlich die (= unterstes Feld) Bezeichnungen: **EGSTA, ELNR, LFDNR, ZEITBNR** oder **SONST** zu verwenden) **gefolgt von einem Leerzeichen** und die jeweilige Buchungsnummer (**ohne Dezimalkomma und Tausender-Punkt!**)

Andere Bezeichnungen oder Eingaben sind in diesem Feld nicht zulässig!

*(mit der Bezeichnung „SONST“ sind alle **Zahlungseingänge** zu erfassen, die nicht auf Grund von Zahlungsanzeigen ergangen sind).*

Die weiteren Felder sind nicht zu beschreiben (Angaben sind i.d. Regel auf Zahlungsanzeigen nicht vorhanden oder sind Anzeigefelder bei der „Detailanzeige“) Klicken Sie abschließend auf den Button "OK" um die Erfassung der Zahlung zu speichern.

Allgemeines zur Vollstreckung (Ablauf und Zuständigkeiten)

Vorübergehender Vollstreckungsaufschub § 456 StPO

→ Rechtspfleger zuständig

Absehen von Vollstreckung bei Auslieferung und Ausweisung § 456a StPO

→ Rechtspfleger zuständig

Anträge auf Unterbrechung der Vollstreckung

→ Die Unterbrechungsanordnung trifft der Rechtspfleger.

Aussetzung des Strafrestes gem. §§ 57 StGB, 454 StPO

→ Verfügung bzgl. der Anforderung des BZR-Auszuges und die Einholung der
Stellungnahme der JVA trifft der Dezernent

→ Antragstellung und Abgabe von Stellungnahmen obliegen dem Dezernenten.

Entlassungen gem. § 57 StGB

→ Antragsgemäße Entscheidung

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Die Vorlage erfolgt zunächst an den Vollstreckungsdezernenten von Hand zu Hand. Dieser unterschreibt den Zustellungsstempel und prüft, ob eine sofortige Beschwerde einzulegen ist. Macht der Dezernent von seinem Beschwerderecht keinen Gebrauch, so ist die Akte dem Rechtspfleger zu |
|---|

bringen, damit dieser die Entlassungsanordnung trifft und die Übersendung des VH's an die StVK zur Erteilung des RKV veranlasst.

→ nicht antragsgemäße Entscheidung

Gerichtsentscheidungen unter 2 Jahren Strafmaß.

- Die Vorlage erfolgt zunächst an den **Vollstreckungsdezernenten von Hand zu Hand**. Dieser unterschreibt den Zustellungsstempel und prüft, ob eine sofortige Beschwerde einzulegen ist. Macht der Dezernent von seinem Beschwerderecht keinen Gebrauch, so ist die Akte dem Rechtspfleger zu bringen, damit dieser die Entlassungsanordnung trifft und die Übersendung des VH's an die StVK zur Erteilung des RKV veranlasst.

Gerichtsentscheidungen ab 2 Jahren Strafmaß.

- Die Vorlage erfolgt an den **AL von Hand zu Hand**. Dieser unterschreibt den Zustellungsstempel und prüft, ob eine sofortige Beschwerde einzulegen ist. Macht der AL von seinem Beschwerderecht keinen Gebrauch, so ist die Akte dem Rechtspfleger vorzulegen, damit dieser die Entlassungsanordnung trifft und die Übersendung des VH's an die StVK zur Erteilung des RKV veranlasst.

KOSTEN IM STRAFRECHT

Ähnlich wie im Zivilprozess gibt es allgemeine Grundsätze im Kostenrecht in Strafsachen. So ist der Geltungsbereich in den § 1 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 und 8 GKG geregelt. Öffentliche Träger oder Anstalten sind nach § 2 GKG von den Kosten befreit. Die Höhe der Kosten richtet sich nach § 3 Abs. 2 GKG welche auf die Anlage 1 des GKG's verweist.

Kosten können auch Verjähren also zu mindestens der Anspruch auf diese. Die Verjährung richtet sich nach § 5 Abs. 1 GKG. Den Kostenansatz erstellen wir nach § 19 Abs. 2 GKG. Die Vorschussbestimmung des Privat- oder Nebenklägers richtet sich nach § 16 GKG.

In den §§ 66, 66 Abs. 2 GKG finden wir die Rechtsbehelfe der Erinnerung und der Beschwerde.

Im Kostenrecht in Strafsachen sind für die Kosten entsprechende Kostenbeamt*innen zuständig. Diese werden nach erfolgter Prüfung vor dem/der Bezirksrevisor/in eingesetzt. Die Registratur hat keine direkte Aufgabe die Kosten zu erheben oder gar zu berechnen, sondern soll nur unterstützend mithelfen. Dies ergibt sich aus § 3 der KostVfg.

Im Strafrecht ist die Grundlage der Kostenerhebung die Rechtskraft des Urteils gem. § 465 StPO & § 3 Abs. 2 GKG. Zudem muss immer eine der in den §§ 464 -464b StPO genannten Kostenentscheidung ergehen. Ohne Kostenentscheidung können wir keine Kosten erheben.

Dabei gelten folgende Grundregeln:

Anlage 1 Teil 3 (2) GKG

- Wird eine Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe verhängen, so werden die Tagessätze durch 30 dividiert und auf die Freiheitsstrafe raufgerechnet.
- Daraus ergibt sich die Regel das 30 Tagessätze genau einen Monat Freiheitsstrafe entsprechend.
- Anhand des Ergebnis bestimmt sich die KV-Nr.

Anlage 1 Teil 3 (3) GKG

- Ist auf Verwarnung mit Strafvorbehalt erkannt, so ist die Bemessungsgrundlage die vorbehalten Strafe.

Anlage 1 Teil 3 (4) GKG

- Wenn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird, so ist diese einzeln zu erheben.

Anlage 1 Teil 3 (5) GKG

- Wenn eine Gesamtstrafe gebildet wurde, so werden nur Kosten erhoben in dem die Gesamtstrafe die Einzelstrafe übersteigt.